

Verhandlungsschrift

Gremium: Gemeinderat, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: Mittwoch, den 29.06.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:08 Uhr
Ort, Raum: Puchenau, Seniorentreff, Wilheringerstraße 2

Anwesende:

Bürgermeister

Friedrich Geyrhofer, MBA ÖVP

Vizebürgermeister

Lukas Fellingner ÖVP

Mitglieder

Sabine Schodits	ÖVP
Andreas Falkner	ÖVP
DI Ingrid Domenig-Meisinger	ÖVP
Mag. Nikolaus Thaller	ÖVP
Robert Scheuba	ÖVP
Ing. Mag. Josef Grubmüller	ÖVP
DI (FH) Sebastian Auböck, MBA	ÖVP
Florian Tischler	GRÜNE
Verena Haselsteiner-Köteles, Msc, Bsc	GRÜNE
Reinhold Degenfellner	GRÜNE
DI Robert Pollak	GRÜNE
Daniela Degenfellner	GRÜNE
Mag. Günter Gaisbauer	GRÜNE
Mag. M.Beverley Allen-Stingeder, BEd	SPÖ
DI Dr. Florian Zwettler	SPÖ
Andrea Mahringer	SPÖ

Njegos Mandic	SPÖ
Johann Zwitterling	FPÖ
Mag. Stefan Lang, LL.M.	FPÖ
Ing. Mag. Dr. Georg Weichhart	NEOS

Ersatzmitglieder

DI Johann Felber	ÖVP	Vertretung für Herrn Johannes Fölser
DI Dr. Birgit Gahleitner	ÖVP	Vertretung für Herrn Franz Mayr
Johannes Puchhammer, BA	SPÖ	Vertretung für Frau Anna Zwettler

Weitere Anwesende

Mag. Daniel Schnötzing

Abwesende:

Schriftführer(in): Alexandra Oberleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Zustellung
 - laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 45 (1) OÖ. GemO 1990 erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 30.03.2022 während der Sitzung noch auf-
liegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen einge-
bracht werden können.

Zur FRAGESTUNDE gibt es keine Wortmeldungen.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Dringlichkeitsantrag

gemäß §46 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung 1990 betreffend:

Skatepark Puchenau

Begründung Dringlichkeit:

Der Do-it-yourself Skatepark von Puchenau ist eine großartige, sportliche Freizeitmöglichkeit für die Jugend von Puchenau. Um die Attraktivität zu erhalten, gehört er erweitert und adaptiert.

Der Skatepark wurde bereits mehrfach im Kultur & Sport Ausschuss behandelt. Zuletzt wurde am 7.6 im Sport und Kultur Ausschuss abgestimmt einen Antrag für eine EU-LEADER Förderung zu stellen.

Der nächste Termin für die PAG Sitzung ist am 26.09.2022 - hier werden die Projekte genehmigt (oder nicht). Die Unterlagen *müssen* am 5.09.2022 bei der UWE sein.

Dazu ist es notwendig, dass der Gemeinderat in dieser Sitzung der Abstimmung im Ausschuss Folge leistet. Wird der Förderantrag nicht im September gestellt kann das Projekt nicht mehr in der aktuellen, gerade auslaufenden EU-LEADER Periode durchgeführt werden. Ob dieses Projekt in der neuen Periode durchführbar ist, ist fraglich.

Begründung für den Antrag:

Skateboarden boomt in den letzten Jahren. Globale Ereignisse wie die COVID Pandemie und die ersten Olympischen Spiele mit Skateboard Wettkämpfen haben diesem Sport einen wichtigen Auftrieb gegeben. Skaten ist eine großartige Möglichkeit für jungen Puchenuerinnen und Puchenuern Sport gemeinsam im Freien zu betreiben.

Aber Skateboarder brauchen einen Park um ihren Sport ausführen zu können. Um den existierenden Park zu attraktiveren, muss er erweitert und adaptiert werden.

Gemeinsam mit einer Gruppe von motivierten Skatern wird ein Antrag auf Förderung durch das EU-LEADER Programm gestellt. Die Eckdaten des Projektes sind:

Dauer: 2 Jahre

Budget: 12.000€

Förderung: 60% oder 7.200€

Zuschuss durch die Gemeinde: 4.800€

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Gemeinde Puchenu einen EU-LEADER Antrag einreicht und damit wird auch dem Projekt Skatepark Puchenu zugestimmt.



Ing. Mag. Dr. Georg Weichhart

Gemeinderat

NEOS Puchenu

Der Bürgermeister verliest den Dringlichkeitsantrag und lässt in der Folge über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Dringlichkeitsantrag ist somit angenommen und wird als TOP 13 behandelt.

Tagesordnung:

1. Nachwahlen
2. Kündigung bzw. vorzeitige Tilgung Darlehen Kanal BA07+BA08 und Darlehen Kanal BA09; Beratung und Beschlussfassung
3. Gemeindekindergarten Puchenu - Änderung der Tarifordnung; Beratung und Beschlussfassung
4. Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenu vom 17.05.2022 - Beratung und Beschlussfassung
5. Errichtung einer zusätzlichen Krabbelstube aufgrund der Bedarfsprüfung durch die Bildungsdirektion OÖ; Beratung und Beschlussfassung
6. Kommunale Klimastrategie "Paris wir kommen"; Beratung und Beschlussfassung
7. Zivilschutz - SMS, Abschluss eines Nutzungsvertrages; Beratung und Beschlussfassung
8. Erweiterung der Semesterticketförderung um das Klimaticket; Beratung und Beschlussfassung
9. Grundsatzvereinbarung über die Errichtung einer Glasfaserinfrastruktur im Gemeindegebiet von Puchenu; Beratung und Beschlussfassung
10. Ergänzung des Grünschnittübereinkommens entlang eines Teilabschnittes der Radhaupttroute Linz - Puchenu; Beratung und Beschlussfassung
11. FLWP Änderung Nr. 6.3 flächengleicher Tausch Sternhaus Nr. 1 Kunisch - Beratung und Beschlussfassung
12. Einleitungsbeschluss Änderung Bebauungspläne 5.8 „Gartenstadt 1“, 8.8 „Gartenstadt 2-West“, 8.9 „Gartenstadt 2-Mitte“ und 8.10 „Gartenstadt 2-Ost“; Beratung und Beschlussfassung
13. Dringlichkeitsantrag: Skatepark Puchenu; Antragstellung für eine EU-Leader Förderung - Beratung und Beschlussfassung
14. Allfälliges

1.	Nachwahlen
-----------	-------------------

Vorsitzender, Berichterstatter: Geyrhofer
Antragsteller: Fellingner

Aufgrund des Mandatsverzichtes (inkl. Ersatzmitgliedschaft) von Herrn Michael Haselsteiner-Kötles sind Nachwahlen seitens der GRÜNEN-Fraktion erforderlich.

Gemäß § 33 (1) OÖ GemO sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt.

Gemäß § 52 OÖ GemO sind Wahlen grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt **einstimmig** eine andere Art der Abstimmung.

Vbgm. Fellingner stellt den Antrag, die Wahlen offen mittels Handerheben durchzuführen.

Der Bürgermeister lässt den gesamten Gemeinderat über den Antrag abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Nachwahl GRÜNE-Fraktion:

Von der GRÜNEN-Fraktion liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor.
Es handelt sich um eine **Fraktionswahl der GRÜNEN**.

Ausschuss für örtl. Raumplanung und Bauwesen

Mitglied: Günter Gaisbauer (bisher Michael Haselsteiner-Köteles)

Ersatzmitglied: Robert Pollak (bisher Günter Gaisbauer)

Beschluss: einstimmig angenommen

Ausschuss für Schule und Kindergarten

Ersatzmitglied: Reinhold Degenfellner (bisher Michael Haselsteiner-Köteles)

Beschluss: einstimmig angenommen

Jagdausschuss:

Ersatzmitglied: Reinhold Degenfellner (bisher Michael Haselsteiner-Köteles)

Beschluss: einstimmig angenommen

GRÜNE Gemeinderatsfraktion Puchenau
Fraktionsobmann Florian Tischler
Am Steinbruch 16
4048 Puchenau

Wahlvorschlag

Gemäß § 33 (1) OÖ. GemO 1990 idgF. wird seitens der GRÜNE-Fraktion folgendes Mitglied/Ersatzmitglied des Gemeinderates zur Wahl in folgende Ausschüsse vorgeschlagen:

Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen:

Mitglied: Günter Gaisbauer (bisher Michael Haselsteiner-Köteles)

Ersatzmitglied: Robert Pollak (bisher Günter Gaisbauer)

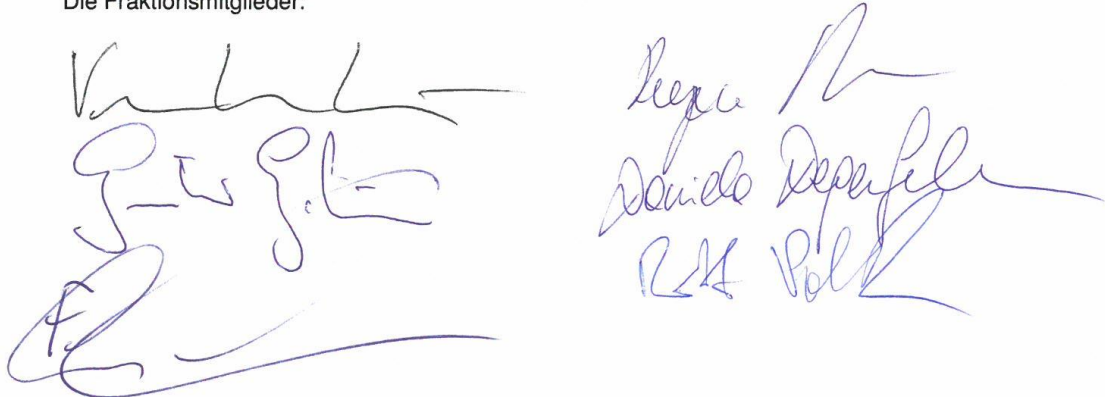
Ausschuss für Schule und Kindergarten:

Ersatzmitglied: Reinhold Degenfellner (bisher Michael Haselsteiner-Köteles)

Jagdausschuss:

Ersatzmitglied: Reinhold Degenfellner (bisher Michael Haselsteiner-Köteles)

Die Fraktionsmitglieder:

The image shows three handwritten signatures in blue ink. On the left, there are three signatures stacked vertically. On the right, there are three signatures stacked vertically. The signatures are stylized and appear to be of the same person or a few different people within the faction.

2.	Kündigung bzw. vorzeitige Tilgung Darlehen Kanal BA07+BA08 und Darlehen Kanal BA09; Beratung und Beschlussfassung
----	--

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Im Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung über die Einschau in die Gebarung ist auf Seite 20 unter dem Punkt „Rücklagen“ angemerkt, dass aufgrund der Höhe der zweckgebundenen Zahlungsmittelreserven und im Hinblick auf den eingeschränkten Spielraum in der operativen Gebarung empfohlen wird, rund $\frac{1}{4}$ der Reserven zur vorzeitigen Darlehenstilgung zu verwenden. Laut Prüfungsbericht verfügte die Gemeinde Ende 2020 über Rücklagen von rd.2,4 Mio.Euro, wobei der Großteil dieser Reserven aus Überschüssen aus den Gebührenhaushalten besteht. Mit Jahresende 2021 haben sich bereits Rücklagen in Höhe von rd.3,06 Mio.Euro angehäuft.

Anzumerken ist jedoch, dass sich diese Rücklagen nicht in einer Zahlungsmittelreserve (Sparbuch oä.) befinden, sondern im Girokonto der Gemeinde stecken. Wären die Rücklagen mit einer Zahlungsmittelreserve hinterlegt, wäre das Girokonto mit Jahresende 2021 mit einem negativen Betrag von rd.1,34 Euro belastet gewesen und wären dann für die Inanspruchnahme des Kassenkredites Sollzinsen angefallen.

Zur vorzeitigen Tilgung kommen lediglich zwei Darlehen der Raiffeisenlandesbank OÖ in Frage, und zwar das Darlehen für den Kanal BA07+BA08 und das Darlehen für den Kanal BA09.

Das Darlehen für den Kanal BA06 bei der Kommunalkredit ist laut Vertrag nicht kündbar und kann auch nicht vorzeitig getilgt werden. Alle anderen Darlehen im Kanal- und Wasserbereich wurden umgeschuldet, haben einen sehr niedrigen Fix-Zinssatz und weisen einen noch zu hohen Rückstand auf. Daher wäre hier eine vorzeitige Tilgung nicht sinnvoll.

Beide oa. Darlehen der RLB haben eine 6-monatige Kündigungsfrist. Die Darlehen werden mit 31.12.2022 folgende Rückstände aufweisen:

Darlehen Kanal BA07+BA08	€ 348.626,08
Darlehen Kanal BA09	€ 186.690,01
Gesamt:	<u>€ 535.316,09</u>

Bis zum 30.06.2022 müssten die Kündigungsschreiben erfolgen, damit die Tilgung der angeführten Restschuld per Jahresende erfolgen kann.

Mit dieser Tilgung würde erstens der Empfehlung des Prüfungsberichtes der BH UU gefolgt und zweitens würden die Betriebsüberschüsse aus dem Kanalbetrieb zweckgebunden für eine Sonder tilgung verwendet. Damit wäre auch der Forderung der Aufsichtsbehörde Rechnung getragen, dass bei einer Kostendeckung zwischen 100 % und 200 % ein sogenannter „innerer Zusammenhang“ nachzuweisen ist und die Betriebsüberschüsse zweckgebunden verwendet werden.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 und aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 13.06.2022 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle zustimmen, die Darlehen der Raiffeisenlandesbank OÖ für den Kanal BA07+ BA08 bzw. für den Kanal BA09 unter Einhaltung der 6-monatigen Kündigungsfrist mit 31.12.2022 zu kündigen und die aushaftende Darlehensschuld von insgesamt € 535.316,09 zu tilgen.“

Beschluss: einstimmig angenommen

3.	Gemeindekindergarten Puchenau - Änderung der Tarifordnung; Beratung und Beschlussfassung
-----------	---

Vorsitzende: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Im Ausschuss für Schule und Kindergarten wurde in der Sitzung vom 07.04.2022 aufgrund des Prüfberichtes der BH UU über die Gebarung der Gemeinde Puchenau vorgeschlagen, den monatlichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport von derzeit € 15,-- auf € 17,-- ab 1.9.2022 zu erhöhen.

Dazu ist eine Änderung der Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Puchenau nötig.

Wenn es zur oben beschriebenen Änderung kommt, ist es zweckmäßig, die Indexerhöhung, die ab dem Arbeitsjahr 2022/2023 wirksam wird, auch in die Tarifordnung einzubauen. Für die ausschließliche Indexanpassung ist eine Änderung der Tarifordnung nicht notwendig, weil im § 10 der Tarifordnung eine entsprechende Regelung enthalten ist.

Mit Schreiben der Bildungsdirektion des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 24.3.2022 wurde die Gemeinde über eine Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023 betreffend Kostenbeiträge in Kinderbetreuungseinrichtungen informiert.

Aufgrund dieser Vorgaben ergeben sich nachfolgende Änderungen:

§ 3 Mindestbeitrag:

Der monatliche Mindestbeitrag für Kinder

unter 3 Jahren € 53,-- bisher € 52,--

über 3 Jahren € 46,-- bisher € 45,--

für den Nachmittagstarif € 46,-- bisher € 45,--, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% (€ 32,20 bisher € 31,50), und bei Inanspruchnahme des Zwei- Tages- Tarifs auf 50% (€ 23,-- bisher € 22,50) des Mindestbeitrags reduziert.

§ 4 Höchstbeitrag:

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder

unter 3 Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 194,-- bisher 189,--, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 257,-- bisher € 250,--

über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 120,-- bisher 117,--, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 158,-- bisher 154,--

für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 119,-- bisher 116,--

Der monatliche Gastbeitrag für den Besuch gemeindefremder Kinder einer Puchenauer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt derzeit:

1. Für Kinder unter 3 Jahren € 291,-- bisher € 283,-- pro Monat
2. Für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt € 120,-- bisher 117,-- pro Monat
3. Für Schul- bzw. Hortkinder € 60,-- bisher 58,-- pro Monat

Materialbeiträge werden bei einem Besuch bis 13.00 Uhr von 84,-- auf 86,-- und bei einem ganztägigen Besuch von 96,-- auf 98,-- angehoben.

Alle weiteren Bestimmungen der Tarifordnung bleiben unverändert aufrecht.

„Gemäß § 43 der Oö. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss Schule und Kindergarten vom 07.04.2022, sowie im Gemeindevorstand vom 13.06.2022 den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehende Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Puchenuau gültig ab 01.09.2022 beschließen:

**Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde PUCHENAU gültig ab 1.9.2022
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 und Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2022)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht jedes Jahr mit Beginn des neuen Arbeitsjahres mit 15.9. bzw. bei unterjährigem Eintritt mit Beginn des Folgemonats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive jeweils geltender Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben. Es erfolgt keine Aliquotierung für kindergartenfreie Tage (z.B. Ferien).
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53,-- Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46,-- Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46,-- Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % (€ 32,20) und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % (€ 23,--) des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,-- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257,-- Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120,-- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158,-- Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119,-- Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind und jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 20 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 100,-- Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 86,-- Euro bei Besuch bis 13 Uhr und € 98,-- bei ganztägigem Besuch pro Arbeitsjahr einmal jährlich im November eingehoben. Bei Eintritt während des Kindergartenjahres wird die Summe auf die verbleibenden Monate des Arbeitsjahres aliquotiert. Bei sozialer Notwendigkeit kann der Materialbeitrag aufgeteilt auf zweimal jährlich eingehoben werden, wobei die Beurteilung der Notwendigkeit im Ermessen der Kindergartenleitung liegt.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden nach Bedarf angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jährlich ab 1. Juli bis zum Schluss des Kindergartenjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag gemäß Betriebsordnung der Schulküche Puchenau pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die **Begleitpersonen beim Kindergartentransport** wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **17,-- Euro** vorgeschrieben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1.9.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Puchenau gültig ab 1.1.2020 außer Kraft.

Gastbeiträge – GR-Beschluss vom 29.6.2011

Gemäß § 14 OÖ. Elternbeitragsverordnung ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Der monatliche Gastbeitrag für den Besuch gemeindefremder Kinder einer Puchenauer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt derzeit:

- 1. Für Kinder unter 3 Jahren € 291,-- pro Monat**
- 2. Für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt € 120,-- pro Monat**
- 3. Für Schul- bzw. Hortkinder € 60,-- pro Monat.**

Der Gastbeitrag wird 11 Mal pro Jahr vorgeschrieben und ist gem. § 10 dieser Verordnung indexgesichert.“

Der Bürgermeister

Friedrich Geyrhofer, MBA

Beschluss: einstimmig angenommen

4.	Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 17.05.2022 - Beratung und Beschlussfassung
-----------	---

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Pollak

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich der Darlehensgebarung geprüft.

Vor Eingang in die Tagesordnung wurde eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

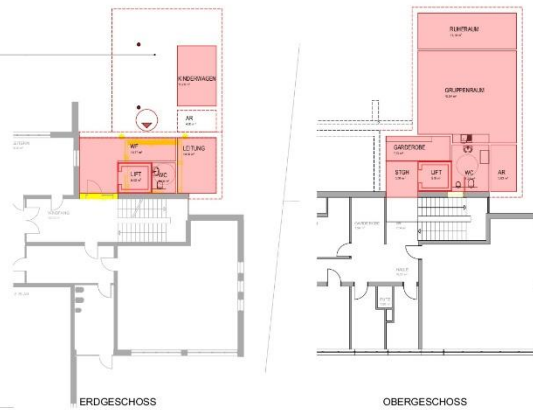
Wie in beiliegendem Bericht ersichtlich wurde die im Dezember 2020 durchgeführte Umschuldung der langfristigen Gemeindedarlehen bzw. Auszüge aus den Zugängen zum Gemeindevermögen 2020 und 2021 geprüft und vom Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen.

„Gemäß § 43 iVm § 91 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 13.06.2022 den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses vom 17.05.2022 zur Kenntnis nehmen und beschließen.“

Beschluss: einstimmig angenommen

STANDORT 1:
AUSBAU
GEMEINDEKINDERGARTEN

-  EIN STANDORT
Krabbelstube im Verbund mit Gemeindekindergarten
-  ÜBERDACHTER VORPLATZ
-  AUFWERTUNG DES BESTANDES
barrierefreies Obergeschoß, überdachter Vorplatz,
größzügiger Eingangsbereich
-  AUFWERTUNG DES BESTEHENDEN PLATZES
Platz wird gefasst, überdachter Bereich
-  KEINE GARTENFLÄCHE
-  HOHER BAUAUFWAND



16,8 M2	WINDFANG
10,4 M2	LEITUNGSSCHNITZER
3,5 M2	WC
5,0 M2	LIFT
35,7 M2	im Erdgeschoß
42,3 M2	GRUPPENRAUM
17,1 M2	RUHERAUM
7,7 M2	GÄRDEROBE
8,3 M2	KINDER-WC
5,8 M2	ABSTELLRAUM
5,6 M2	STIEGENHAUS
86,8 M2	im Obergeschoß
122,5 M2	GESAMTFLÄCHE
11,3 M2	KINDERWAGEN, FAHRRÄDER

AUSBAU 01.12.2021
GEMEINDEKINDERGARTEN 1 : 200

TWO IN A BOX
ARCHITEKTEN

TWO IN A BOX - ARCHITEKTEN ZT GMBH
STRAßE, BEFUGTE UND BEEDETE ZIVILTECHNIKER
Hofackerstraße 33a, A-4100 Ottensheim
www.twoinabox.at

tel: 0223484862 513
architekten@twoinabox.at

KRABBELSTUBE ZUBAU KINDERGARTEN
PUCHENAU

**STANDORT 2:
ERWEITERUNG
PFARRKINDERGARTEN**

-  FREIFLÄCHEN
Garten und ebenerdige Terrasse
-  BEZUG ZUR NATUR
-  ZWEI STANDORTE
-  KEINE VERBINDUNG MIT BESTAND
-  ABSTELLRAUM MUSS WIEDER ERSETZT WERDEN



3,4 M2 WINDFANG
6,9 M2 Garderobe
11,0 M2 LEITUNGSRaum
45,3 M2 GRUPPENRaum
15,1 M2 RUHERaum
8,2 M2 WC
3,0 M2 ABSTELLRaum
92,9 M2 GESAMTFLÄCHE

16,1 M2 TERRASSE
13,2 M2 ABSTELLRAUM

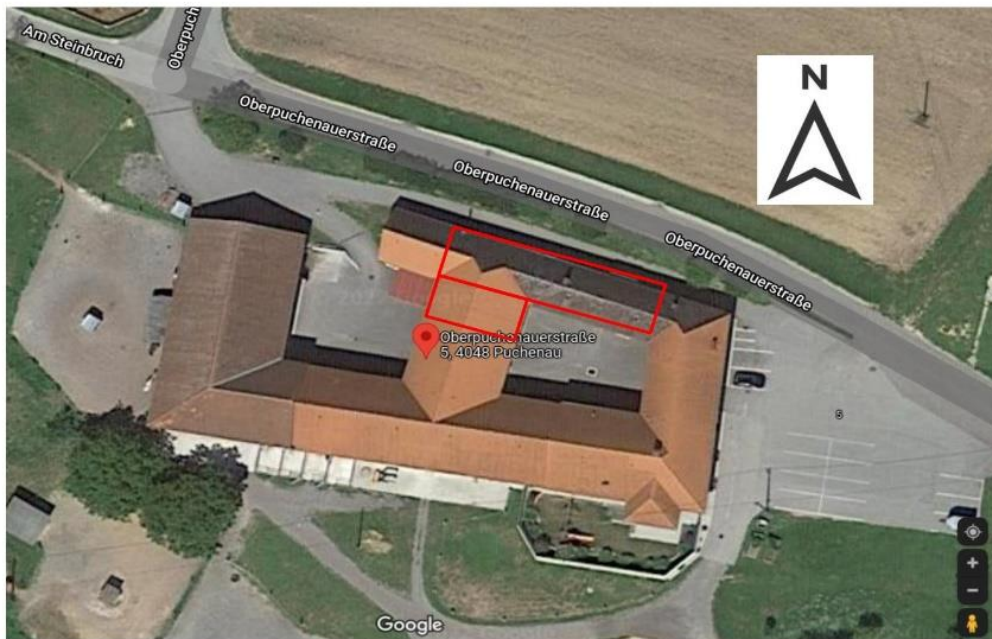
ERWEITERUNG 01.12.2021
PFARRKINDERGARTEN 1:200

TWO IN A BOX
ARCHITEKTEN

TWO IN A BOX - ARCHITEKTEN ZT GMBH
STAATL. BEFUGTE UND BEEFUGTE ZIVILTECHNIKER
Hofstaadlerstraße 33a, A-4100 Ottensheim
Tel. 02234/4662 513
www.twoinabox.at
architekt@twoinabox.at

Ad Standort 4 (Oberpuchenuerstraße 5, Eigentümerin: Frau Doris Stuhlberger-Pfeiffer):
Frau Doris Stuhlberger-Pfeiffer hat ihre Räumlichkeiten für eine zusätzliche Krabbelstube angeboten und wurde hierauf am 01. 02. 2022 ein Lokalaugenschein durch zwei Amtssachverständige der Bildungsdirektion OÖ vorgenommen. Folgendes wurde festgestellt:
Aufgrund des vorhandenen Raumangebotes ist es möglich, im Erdgeschoß eine Krabbelstube mit einer Gruppe von Kindern unterzubringen. Im Nahebereich befindet sich eine Freifläche von mehr als 200 m², die als Spielplatz adaptiert werden kann.
Weiters ist in raumordnungsrechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass die Unterbringung einer Krabbelstube in einem Gebäude in einer bestehenden Grünlandwidmung widmungskonform ist.

**Orthofoto mit Lageangabe der Räumlichkeiten
Oberpuchenuerstraße 5, 4048 Puchenu**



Kostenrahmen (brutto; +- 20 %; inkl Mobiliar und Haushaltsgeräte):

Standort 1: EUR 711.000,00
 Standort 2: EUR 470.100,00
 Standort 3: EUR 900.000,00
 Standort 4: EUR 130.000,00

Unter Zugrundelegung der aktuellen Förderquote des Landes Oö (70 %), verbleibt für die Gemeinde Puchenu folgender Kostenanteil:

Standort 1: EUR 213.300,00
Standort 2: EUR 141.000,00
Standort 3: EUR 270.000,00
Standort 4: EUR 39.000,00

Folgekosten:

Für eine Krabbelstübengruppe an den Standorten 1 und 3 (Zubau Gemeindekindergarten und Aufstockung Gemeindeamt) sind eine Pädagogin oder ein Pädagoge und 2 Helferinnen oder Helfer einzusetzen (Hinweis: erhöhte Aufsichtspflicht aufgrund des nicht ebenerdigen Zugangs zur Freifläche). Eine Krabbelstübengruppe an den Standorten 2 und 4 (Zubau Pfarrkindergarten und Umbau landwirtschaftl. Objekt) sind mit einer Pädagogin oder einem Pädagogen und einer Helferin oder einem Helfer zu besetzen.

Personalkosten für eine Helferin oder Helfer (30 h) sind mit ca EUR 27.800,00/Jahr bzw für eine Pädagogin oder Pädagogen (40 h) mit ca EUR 54.272,26/Jahr zu beziffern.

Für die Einmietung einer Krabbelstübengruppe im Standort 4 (Oberpuchenuerstraße 5) sind Mietkosten iHv ca EUR 4,00/m² (netto) als Abgang von der Gemeinde zu tragen.

Update vom 02. 06. 2022:

Ein Zubau beim bestehenden Pfarrkindergarten (Standort 2) und damit einhergehend ein Eingriff in die Außenfassade wird vom Pfarrer negiert, weshalb diese Variante nicht weiter verfolgt werden kann.

Festgehalten sei auch, dass folgende Standorte geprüft wurden, jedoch unter Zugrundelegung bau-, brandschutztechnischer, forst- und raumordnungsrechtlicher Bestimmungen eine Umsetzung nicht möglich ist:

- o Parkplatz (alter Tennisplatz)
- o A1-Gebäude (altes Wählamt)
- o Räumlichkeiten Pfadfinder und JUZ
- o Golfplatzwiese
- o Grundstück Elbling
- o Vorplatz Mittelschule
- o Wiese vor Tierarzt (ehemaliger Teich)
- o Schloss Puchenu
- o Aufstockung sowie Übungswiese östlich des MFZ

Containerlösung:

Die Vorberatungen im Sozialausschuss am 22. 02. 2022 sowie Gemeindevorstand am 14. 03. 2022 zum Anlass genommen, wurde nun eine Containerlösung geprüft (überwiegender Tenor der Sitzungen war, die geplante Krabbelstube in das Eigentum der Gemeinde zu überführen und keine Fremdfinanzierungen zu tätigen).

Anmerkung: Aufgrund des Platzmangels kann lediglich eine Gruppe zur Ausführung gebracht werden. Diesbezüglich wurden vier Firmen (Containex, Konzept, Mobilbox und AWI) angefragt, eine Planung sowie ein entsprechendes Angebot zu stellen. Die Firmen Containex und Konzept haben ein Angebot (EUR 170.000,00 bzw EUR 144.000,00) abgegeben, welches jedoch nicht den Raumerfordernissen des Landes Oö entspricht. Die Fa Mobilbox konnte die Raumerfordernisse nach einigen Nachbesserungen durch die Verwaltung soweit umsetzen, jedoch noch kein finales Angebot – ob des fehlenden Standortes – stellen. Die Fa AWI fordert ebenfalls eine Konzeptplanung für einen Standort für die Abgabe eines entsprechenden Angebotes. Aufgrund dieser Tatsache wurde der Ortsplaner Max Mandl für die Erstellung einer Konzeptplanung beauftragt. Aufgrund der rechtlichen und planerischen Vorgaben, wurde in Zusammenarbeit mit Herrn DI Hartl folgende Planung erstellt:

Zusätzliche KRABBELSTUBE



Kosten Container (+/- 20 %):

Diese Standort-Konzeptplanung wird obgenannten Firmen zur Abgabe eines aussagekräftigen Angebotes vorgelegt. Es sei jedoch vorab festgehalten, dass mit EUR 1.320,00/m² brutto zu rechnen ist. Je nach Größe und Räumlichkeiten ist mit Kosten iHv EUR 140.000,00 bis EUR 190.000,00 brutto zu rechnen. Hinzu kommen noch Kosten für Fundamente und Aufschließung. Diese wurden mit ca EUR 30.000,00 geschätzt.

Weiters schlagen Kosten iHv EUR 40.000,00 für das Mobiliar zu Buche. Es ergeben sich somit durchschnittliche Gesamtkosten iHv EUR 235.000,00.

Sollte sich abzeichnen, dass kein Bedarf an einer Kinderbetreuungseinrichtung gegeben ist, besteht die Möglichkeit, die Container wieder zu einem marktüblichen Preis zu verkaufen.

Exkurs:

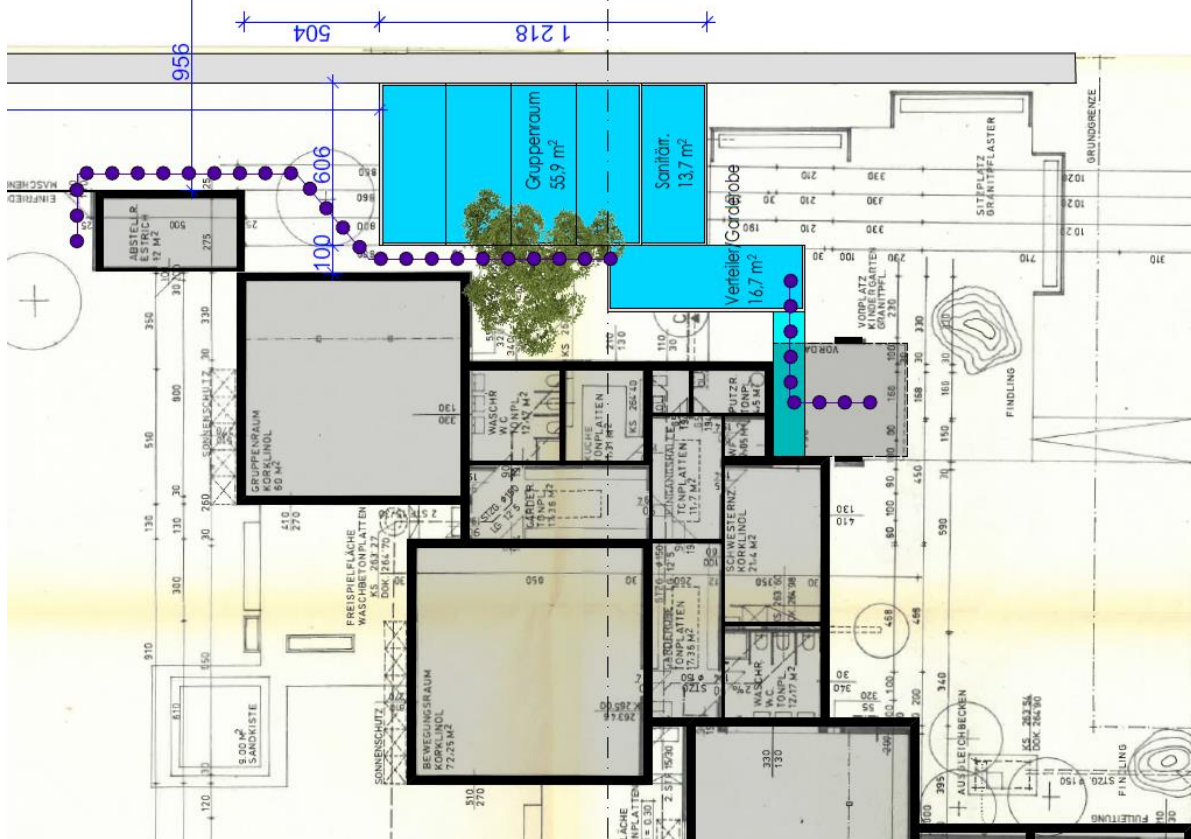
Für die Ausführung einer Krabbelstube am genannten Standort, bedarf es einer Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr 5.5. Der Einleitungsbeschluss wird in der nächsten GR-Sitzung herbeigeführt.

Zusammengefasst stehen nun vier Standorte für die Ausführung einer weiteren Krabbelstube zur Diskussion:

1. Ausbau Gemeindekindergarten (nach Norden) mit Kosten iHv EUR 711.000,00 (exkl Mobiliar)
2. Aufstockung Gemeindeamt mit Kosten iHv EUR 900.000,00 (exkl Mobiliar)
3. Umbau landwirtschaftliches Objekt Oberpuchenuerstraße 5 mit Kosten iHv EUR 130.000,00 (exkl Mobiliar)
4. Container am Vorplatz Kindergarten mit Kosten iHv EUR 140.000,00 bis 190.000,00 (exkl Mobiliar)

Nach Vorberatung im Ausschuss für Soziales, Familien, Generation und Integration am 09. 06. 2022 wird nun die Containerlösung (Vorplatz Kindergarten) als vorübergehende Lösung bevorzugt. In der Zwischenzeit soll ein Masterplan für die künftige Kinderbetreuung in der Gemeinde Puchenu erstellt werden.

Aufgrund einer kürzlich eingebrachten Bedarfsmeldung durch die Kindergartenleitung sei zudem eine weitere Kindergartengruppe zu errichten. Der Ortsplaner hat – nach Rücksprache mit dem Pfarrer – als Standort, jenen westlich des Pfarrkindergartens festgelegt (ein Container ohne Verbindung zum Hauptgebäude wird toleriert; siehe nachstehende Konzeptplanung). Diese Gruppe würde die Leiterin des Pfarrkindergartens verwalten.



Da jedoch durch diese Containerlösungen die bestehenden Einrichtungen räumlich getrennt sein würden, wurde kurzfristig die vorübergehende Unterbringung von drei Krabbelstübengruppen im alten Feuerwehrhaus geprüft und diese Überlegungen dem Gemeindevorstand zur Diskussion vorgebracht.

Hintergrund dieser Variantenprüfung ist folgender: Durch die Ausgliederung der zwei bestehenden Krabbelstübengruppen im OG des Gemeindekindergartens bei gleichzeitiger Schaffung/Vereinigung mit der bedarfsgeprüften dritten Gruppe und Unterbringung im alten Feuerwehrhaus, könnte die zusätzliche (fünfte) Kindergartengruppe in diesen (dem Kindergarten ursprünglich zugewiesenen) Räumlichkeiten wieder Platz finden. Somit könnten zwei Ziele mit einer Handlung erreicht werden! Hierzu sei auch noch angemerkt, dass für die zusätzliche Kindergartengruppe eine Bedarfsprüfung bei der Oö Bildungsdirektion beantragt werden muss. Die Daten werden zurzeit von den einzelnen Rechtsträgern zusammengetragen und sodann an die Oö Bildungsdirektion übermittelt.

Da das alte Feuerwehrhaus den Umbaumaßnahmen im Zuge des Projektes „Ortsplatz NEU“ (jedoch frühestens in fünf bis sechs Jahren) weichen muss, ist die Unterbringung der drei Krabbelstübengruppen in diesen Räumlichkeiten lediglich eine vorübergehende Lösung. In der Zwischenzeit wird ein Masterplan für die künftige Kinderbetreuung in der Gemeinde Puchenau erstellt.

Nach eingehender Diskussion im Gemeindevorstand sind sich die Mitglieder nun einig, den Umbau für drei Kinderkrabbelstuben im alten Feuerwehrhaus weiterzuverfolgen und wird dem Gemeinderat empfohlen, diese Variante zu beschließen.

Zum Zeitpunkt der Gemeindevorstandssitzung am 13. 06. 2022 war Herr DI Hartl bereits beauftragt, die Adaptierung des alten Feuerwehrhauses zu prüfen. Seiner Meinung nach, sei der Umbau sehr zu begrüßen. Die zentrale Lage des alten Feuerwehrhauses spricht für eine Umsetzung, zudem wirke man einer räumlichen Zerstreuung derselben Kinderbetreuungseinrichtung entgegen. Herr DI Hartl hat nun nach einem Lokalausweis am 17.06.2022 eine Studie (Stand 20. 06. 2022) sowie eine grobe Kostenschätzung für die Umbaumaßnahmen vorgelegt:

S T U D I E
K R A B B E L S T U B E
P U C H E N A U

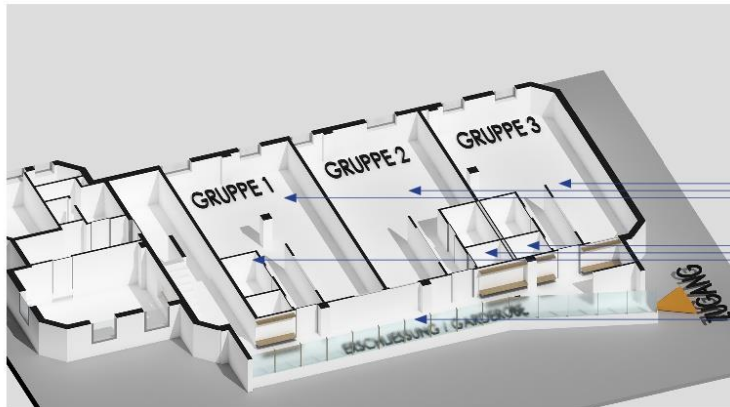
20.06.2022

STUDIE

Über

provisorische Nutzung der alten Feuerwehrhalle
als 3-gruppige Krabbelstube

3-GRUPPIGE KRABELSTUBE



SCHNITTEBENE - EINGANGSNIVEAU



SCHNITTEBENE - ÜBER ZUBAU

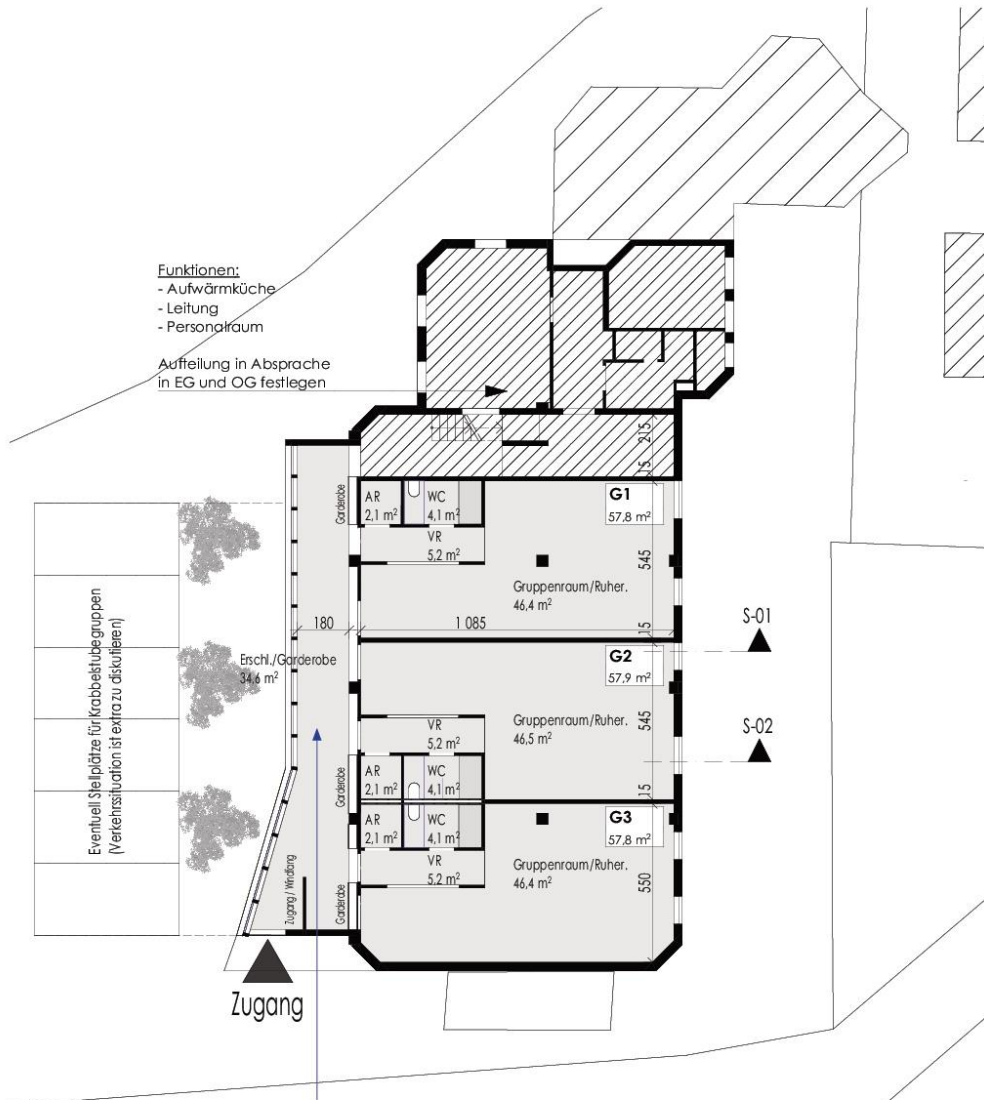


SCHNITTEBENE - ÜBER FAHRZEUGHALLE

Arch. DI Ernst Hartl
0699 105 104 28 | hartl@atelier7214.at

VISUALISIERUNG
20.06.2022

3-GRUPPIGE KRABELSTUBE

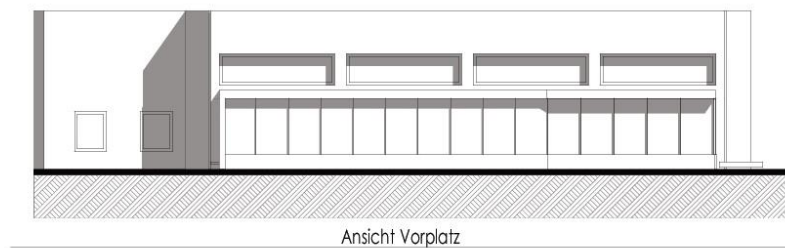
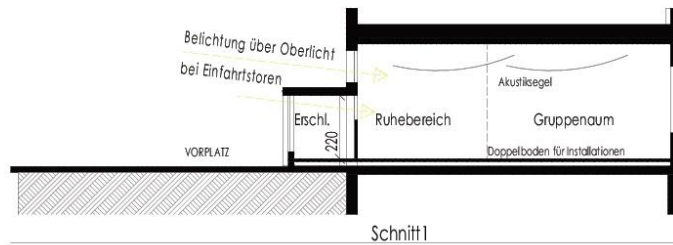


Der Zubau dient der Erschließung der einzelnen Gruppen und nimmt die Garderobe auf.
Außerdem würde er als Schallschutz für die Gruppenräume gegen die Bundesstraße dienen.

Arch. DI Ernst Hartl
0699 105 104 28 | hartl@atelier7214.at

GRUNDRISS
M = 1 : 200 | 20.06.2022

3-GRUPPIGE KRABELSTUBE



Grober Kostenrahmen

Für eine Kostenschätzung ist die Studie noch zu wenig vorgeschritten. Es gibt zum einen dafür noch mehr offene Punkte und zum anderen sind die Preise zur Zeit kaum kalkulierbar.

- Welche Maßnahmen sind im Bezug auf thermische Sanierung zu setzen
- Welche haustechnische Ausstattung ist herzustellen (Heizsystem, Kühlung, Lüftung, ...)
- Wieviel an Inneneinrichtung kann übernommen werden und was ist neu anzuschaffen

Ein grober Kostenrahmen könnte folgender Maßen ausschauen (± 25%)

Unterteilung in

- Umbau im Bestand
- Neubau.

Einrichtungsgegenstände sind nicht mitkalkuliert. Der Kostenrahmen ist netto kalkuliert.

Umbau im Bestand	245,0 m ²	a' 1.500,0 €/m ²	367.500,0 €
Neubau	35,0 m ²	a' 2.750,0 €/m ²	96.250,0 €
SUMME netto			463.750,0 €

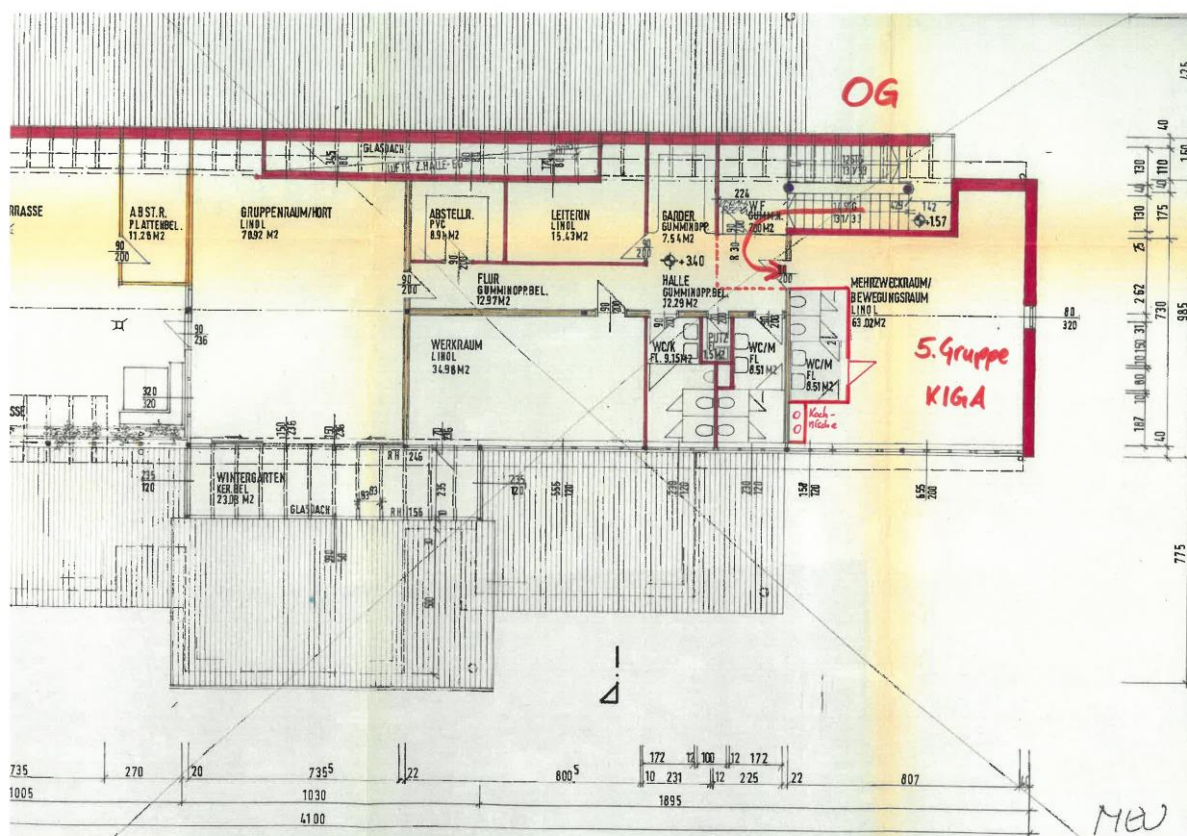
Nach Rücksprache mit Herrn DI Hartl betreffend Kostenschätzung, ist Folgendes festzuhalten: Aufgrund der derzeitigen Marktsituation wurden als Berechnungsgrundlage die Kosten eines Neubaus herangezogen. Dh es wurde explizit ausgeklammert, dass diese Variante lediglich ein Provisorium darstellen soll. Aufgrund der vorherrschenden Infrastruktur (bei der Kalkulation ist man auch von einer Neuherstellung eines Heizungssystems ausgegangen) und Einsparungen bei diversen Ausführungen (zB Zubau als Holzkonstruktion mit Stegplatten, keine abgehängte Decke, keine deckenhohen Trennwände zw den Gruppenräumen, Adaptierung der bestehenden Küche usw), ist eine Kostenreduktion deutlich unter EUR 300.000,00 möglich.

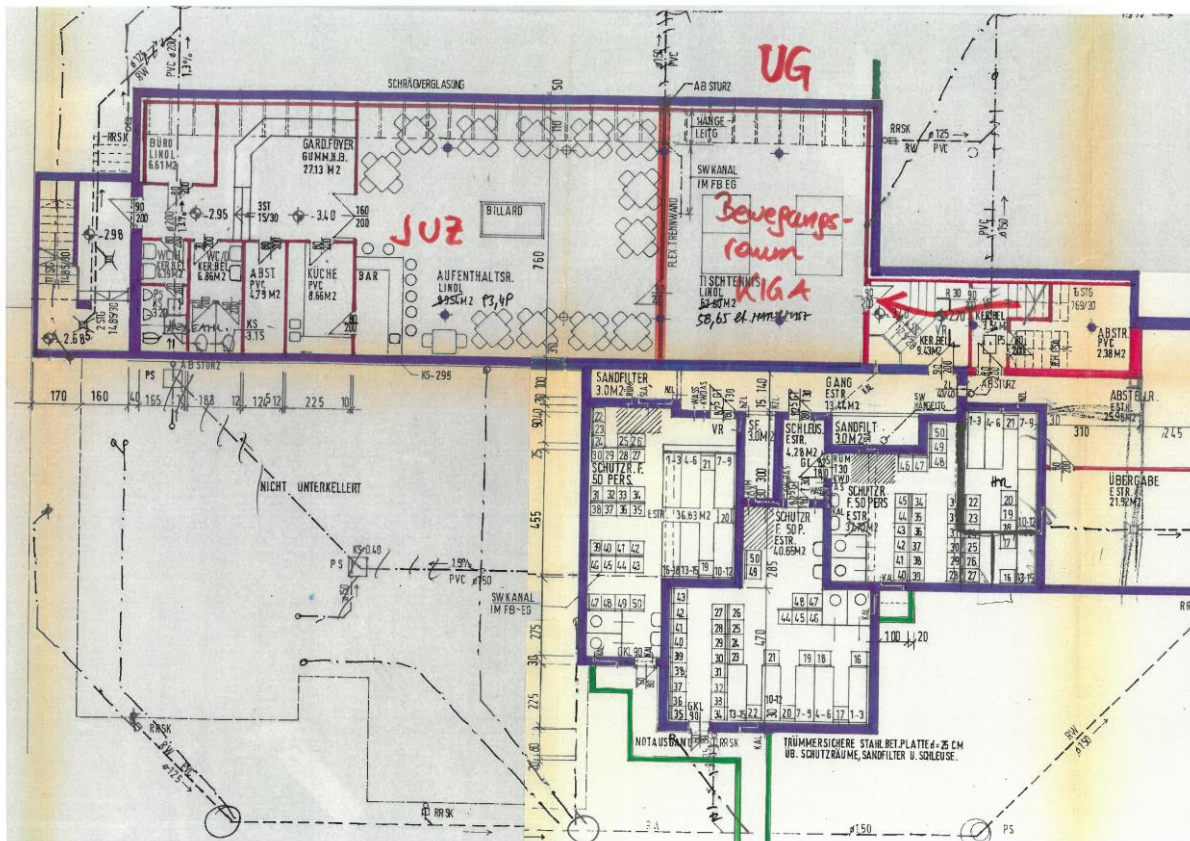
Update vom 27. 06. 2022

Die Leiterin des Kindernestes Puchenau hat nach einer kürzlich durchgeführten Elternbefragung eingemeldet, dass **für das Arbeitsjahr 2022/2023 KEIN Bedarf an einer 3. Krabbelstube besteht**. Dies wurde ebenfalls mit der Leiterin der Tagesstätte abgesprochen und von dieser bestätigt. Der Bedarf/Nichtbedarf wird regelmäßig zwischen diesen beiden Kinderbetreuungseinrichtungen abgestimmt.

Nichtsdestotrotz ist aufgrund der dringenden Bedarfsmeldung durch die Kindergartenleiterin - vorbehaltlich der Bestätigung der Oö Bildungsdirektion - eine **fünfte Kindergartengruppe** zur Ausführung zu bringen. Die Leiterin des Kindernestes hat angeboten, hierfür den Bewegungsraum im OG des Kindergartens zur Verfügung zu stellen (diese Fläche ist nicht Bestandteil der Bewilligung der Krabbelstube durch die Oö Bildungsdirektion).

Ab fünf Kindergartengruppen ist jedenfalls ein zweiter Bewegungsraum zu schaffen und kann ein solcher – nach Rücksprache mit der JUZ-Leitung – im UG des Kindergartens Platz finden:





Im derzeitigen Bewegungsraum im OG sind bereits Anschlussleitungen vorhanden, an jene die benötigten Sanitäranlagen angeschlossen werden könnten. Der Sanitärraum wäre in Trockenbauweise ausführbar und daran anschließend fände eine Kochnische Platz.

Im Bewegungsraum im UG sind nur wenige Umbau- bzw Renovierungsmaßnahmen zu setzen.

Die Garderobe für die fünfte Kindergartengruppe ist im Eingangsbereich (EG) geplant, wo derzeit die Kinderwagen udgl abgestellt sind. Diese sollen in einem holzverkleideten Kleincontainer mit Überdachung für Fahrräder und Scooter östlich des Eingangsbereiches Platz finden.

Aufgrund einer wertenden Gesamtschau, stellt sich die obgenannte Variante als die kostengünstigste und wirtschaftlichste Lösung dar und verschafft Zeit für Überlegungen betreffend Unterbringung einer Kinderbetreuungseinrichtung für unter Dreijährige (sollte nun doch ein Bedarf gemeldet werden).

Hinweis:

Ob der Zuständigkeitsverteilung fällt die Grundsatz- bzw Baubeschlussfassung betreffend die Unterbringung der Kinderbetreuungseinrichtungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Unterbringung einer fünften Kindergartengruppe im derzeitigen Bewegungsraum im OG des Gemeindekindergartens sowie die damit einhergehenden Umbau- und Renovierungsarbeiten beschließen.

GR Schodits stellt folgenden Zusatzantrag:

Ich stelle den Zusatzantrag, der Bürgermeister möge einen Masterplan für die gesamte Kinderbetreuung, d.h. Krabbelstube, Kindergarten, Volksschule, NMS, Hort und die Schulküche, ausarbeiten und hiezu eine Arbeitsgruppe bilden, die aus Vertretern der zuständigen Ausschüsse bzw. 2 Vertretern jeder Fraktion bestehen soll.

In der darauffolgenden Diskussion erläutern die beiden eingeladenen Leiterinnen des Kinderhauses und der Kindertagesstätte, Frau Fischer und Frau Stuhlberger-Pfeiffer, die Anmeldungsmodalitäten sowie die freien Kapazitäten und beantworten diverse Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

GV F. Zwettler spricht sich dafür aus, dass künftig die freien Plätze auf der Homepage bzw. auf Gem2go veröffentlicht werden.

Der Vorsitzende lässt sodann über den Hauptantrag abstimmen.

**Beschluss: 20 Ja-Stimmen (ÖVP, GRÜNE, FPÖ, NEOS)
5 Enthaltungen (SPÖ)**

Anschließend lässt er über den Zusatzantrag von GR Schodits abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

In der Folge stellt GV Zwettler ebenfalls einen Zusatzantrag, dieser lautet wie folgt:

Die Anzahl der freien Plätze (dzt. 2) soll auf der Gemeinde-Homepage bzw. auf der Gem2go-App bekannt gegeben werden.

**Beschluss: 18 Ja-Stimmen (ÖVP ohne Domenig-Meisinger, Gahleitner, SPÖ, FPÖ, NEOS, Pollak (GRÜNE)
7 Enthaltungen (R. Degenfellner, D. Degenfellner, Haselsteiner-Köteles, Tischler, Gaisbauer (GRÜNE), Domenig-Meisinger, Gahleitner (ÖVP)**

6.	Kommunale Klimastrategie "Paris wir kommen"; Beratung und Beschlussfassung
-----------	---

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Sowohl auf Europa- (Stichwort: „Fit for 55“) als auch auf National- (Klimaneutral 2040, 100 % Erneuerbare 2030, etc.) und Landesebene gibt es inzwischen zahlreiche Zielvorgaben für Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Klimaneutralität, CO₂-Neutralität oder Energieeffizienz. All diese Vorgaben werden zweifelsohne auch mittel- und unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Ebenen – auf uns in Puchenu – haben.

Die notwendige Transformation bietet zahlreiche Chancen – Stichwort Lebensqualität vor Ort. Vor diesem Hintergrund gilt es, überregionale Ziele für die lokale Ebene zu übersetzen und in konkrete Maßnahmen zu gießen.

Das Klimabündnis OÖ kann heuer – dank Landesförderung – fünf Gemeinden und Städte dabei unterstützen und begleiten, kommunale Klimastrategien im Sinne von Klimafahrplänen mit klaren Bildern und Handlungsoptionen für die Gemeinde zu entwickeln.

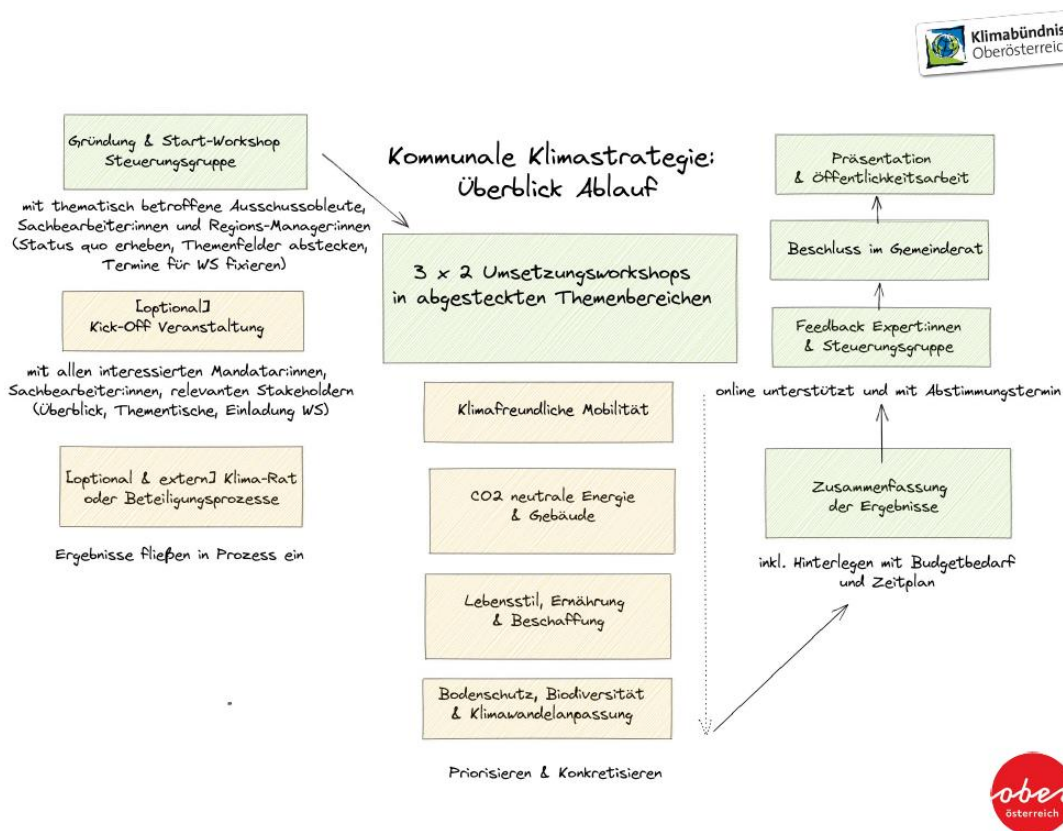
Puchenau hat sich um die Projektteilnahme beworben und wurde vom Klimabündnis OÖ in Abstimmung mit der Abt. Umweltschutz des Landes OÖ als eine der fünf Gemeinden ausgewählt. Die Vorstellung des Projektes erfolgte weiters bei der Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität am Dienstag 3. Mai 2022 durch Herrn Georg Wiesinger vom Klimabündnis OÖ.

Ziele

- Der Prozess zielt zunächst darauf ab, die kommunalen Akteur:innen in Politik und Verwaltung für die Querschnittsthemen Klimaschutz und Klimawandelanpassung gut abzustimmen und ein akkordiertes, nachvollziehbares und umsetzungsorientiertes Vorgehen zu ermöglichen.
- Die Klimastrategien sollen im Ergebnis als operative Fahr- und Umsetzungspläne verstanden werden, welche möglichst konkrete Maßnahmen und Projekte inkl. **Zeitschiene und Finanzierung bis 2030** festschreiben. Dieser Plan soll einem **Gemeinderatsbeschluss zugeführt** und in der **mittelfristigen Finanzplanung entsprechend berücksichtigt** werden.
- Bei den Maßnahmen entlang der Themen Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Bodenschutz, Mobilität und Ernährung wird ein Doppelansatz verfolgt: Einerseits liegt ein Fokus auf kurzfristig realisierbare Maßnahmen im unmittelbaren Wirkungsbereich der Gemeinden. Andererseits werden für mittelfristige Planung auch solche Maßnahmen berücksichtigt, die von anderen Akteur:innen auf kommunaler Ebene realisiert werden können.

Dazu wird die Klimastrategie in intensiver und enger Zusammenarbeit mit den gewählten Gremien (Ausschüsse, Gemeinderat) unter Einbeziehung von lokalen Playern und engagierten Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet.

Ablaufplan



Die intensive Erarbeitung der Klimastrategie wird wie in dem beiliegenden Schema durchgeführt. Dabei kann durch das Klimabündnis OÖ auf die örtlichen Gegebenheiten in Puchenua eingegangen werden und der Prozess auch leicht abgewandelt werden.

1. Gründung einer Steuerungsgruppe* & Start-Workshop
Status Quo erheben, Themenfelder abstecken, Termine für Workshops fixieren
2. 3 x 2 Umsetzungsworkshops zu den Themenbereichen
Klimafreundliche Mobilität
CO2 neutrale Energie & Gebäude
Lebensstil, Ernährung & Beschaffung
Bodenschutz, Biodiversität & Klimawandelanpassung
3. Priorisierung und Zusammenfassung der Ergebnisse
inkl. Hinterlegen mit Budgetbedarf und Zeitplan
4. Feedback der Expert:innen und Experten & Steuerungsgruppe
5. Beschluss im Gemeinderat
6. Präsentation & Öffentlichkeitsarbeit

* Die Steuerungsgruppe setzt sich aus gewählten Mandatar:innen und Mandataren sowie aus Ausschuss-Obleuten zusammen. Sie soll sicherstellen, dass die geplanten Ergebnisse inkl. Budgetbedarf und Zeitplan eine Mehrheit im Gemeinderat erreichen kann.

Kosten

Da die Landesförderung nicht kostendeckend ist, wird der Gemeinde Puchenua vom Klimabündnis OÖ eine Co-Finanzierung, gestaffelt nach Gemeindegröße, vorgeschlagen:

Puchenua hat mit unter 5.000 Einwohner:innen den niedrigsten Co-Finanzierungsbeitrag von EUR 2.500,- (in Worten zweitausend-fünfhundert Euro) zu entrichten. Diese ist zur Hälfte bei Projektbeginn und zur Hälfte bei Projektende an das Klimabündnis OÖ zu überweisen.

Hinweis: Aufgrund der Generalkompetenz des Gemeinderates, fällt diese Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Teilnahme am Projekt „Kommunale Klimastrategie 2030“ sowie die damit einhergehende Co-Finanzierung in Höhe von EUR 2.500,- (in Worten zweitausend-fünfhundert Euro), zu bezahlen in zwei Teilen bei Projektbeginn und Projektende an das Klimabündnis OÖ, beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

7.	Zivilschutz - SMS, Abschluss eines Nutzungsvertrages; Beratung und Beschlussfassung
----	--

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Anlassfall bilden vermehrte Anfragen der BürgerInnen betreffend Zivilschutz-SMS. Bislang war die Gemeinde Puchenau nicht Teilnehmer dieses Informationssystems.

Die Zivilschutz-SMS ist ein kostenloses Informationssystem für alle oö Gemeindebürger mit dem Ziel, rasch Informationen bei Katastrophen, Notsituationen oder besonderen Ereignissen via SMS zu versenden. Betreiber ist der Oö Zivilschutzverband, Absender der Bürgermeister als behördlicher Einsatzleiter. Auf www.zivilschutz-ooe.at können sich alle Gemeindebürger für diesen Service registrieren.

Die einmaligen Aktivierungskosten für die Gemeinde belaufen sich auf € 47,00 zzgl. 10 % gesetzlicher Umsatzsteuer. Ein SMS kostet € 0,09 zzgl. 10 % gesetzlicher Umsatzsteuer. Es fallen keine monatlichen Fixkosten an, außer für tatsächlich versendete SMS. Unter € 50,00 wird keine Rechnung gestellt.

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen und epidemiologischen Lage ist es sinnvoll, diesem Informationsservice beizutreten.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachstehende Nutzungsvereinbarung (abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenau und des Oö Zivilschutzverbandes) betreffend Nutzung des Zivilschutz-SMS beschließen (Hinweis: Aufgrund der Generalkompetenz fällt der Abschluss dieser Vereinbarung in die Zuständigkeit des Gemeinderates):



Vertrag zur Nutzung des Zivilschutz-SMS
zwischen dem OÖ. Zivilschutzverband und

der Gemeinde _____ Bezirk: _____
Bürgermeister _____ Nummer Mobiltelefon: _____

I. Vertragsgegenstand

Das Zivilschutz-SMS ist ein kostenloses Informationssystem für alle oberösterreichischen Gemeindebürger mit dem Ziel, rasch Informationen bei Katastrophen, Notsituationen oder besonderen Ereignissen via SMS zu versenden. Betreiber ist der OÖ. Zivilschutzverband, Absender der Bürgermeister als behördlicher Einsatzleiter. Auf www.zivilschutz-ooe.at können sich alle Gemeindebürger für diesen Service registrieren.

II. Leistungsumfang des Zivilschutz-SMS

Das System ist modular aufgebaut, zum SMS angemeldete Personen können von der Gemeinde in frei wählbare Gruppen zugeteilt werden. Dies ermöglicht eine Benachrichtigung der gesamten Bevölkerung, einzelner Ortschaften oder der Bewohner eines bestimmten Straßenzuges.

Der Bürgermeister/die Gemeinde hat außerdem die Möglichkeit eigene Personengruppen wie beispielsweise Gemeinderäte, Mitglieder von Einsatzorganisationen, Ärzte, Landwirte, etc. anzulegen. Auf Gemeindeebene können so beliebig viele Gruppen erstellt werden, denen beliebig viele Personen (Mobiltelefonnummern) zugeteilt werden. Personen (Mobiltelefonnummern) können in mehreren Gruppen enthalten sein. Eine Gruppe besteht aus einem Namen (z.B. Gemeinderat) und den zugehörigen Empfängern. Wird eine Gruppe gelöscht, werden dabei keine Empfänger gelöscht.

Jeder Empfänger von SMS-Nachrichten kann nur einmal in der Gemeinde angelegt werden, dies wird automatisch überprüft. Erfasst werden der Name und die Adresse des Empfängers und die Nummer seines Mobiltelefons sowie seine E-Mailadresse.

Wird ein Empfänger (Mobiltelefonnummer) gelöscht, wird er auch aus allen Gruppen dieser Ebene entfernt. Die Verwaltung des SMS-Systems wird ausschließlich vom OÖ Zivilschutzverband vorgenommen, darunter fällt das Löschen auf Wunsch eines Empfängers genauso wie das Ändern von Mobiltelefonnummern oder ähnliches.

Bei der Erfassung des SMS-Textes wird ein Zähler für die Anzahl von max. 450 Zeichen mitgeführt, wobei der Text maximal auf drei SMS aufgeteilt wird. Zugleich wird der Gesamtbetrag für die aktuelle Aussendung angezeigt. Zur Kontrolle kann der Text vorher an eine Mobiltelefonnummer gesendet werden.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden/der Gemeinde

Nach Unterzeichnung des Vertrages und Retournierung an den OÖ. Zivilschutzverband erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister per E-Mail die Zugangsdaten samt Bedienungsanleitung, um künftig selbst das System auf Gemeindeebene verwalten und um SMS verschicken zu können.

Die Gemeinde verpflichtet sich, einmal im Jahr, zum Zivilschutz-Sirenenprobealarm (erster Samstag im Oktober), ein SMS an alle registrierten Gemeindebürger zu senden, um die Funktion zu überprüfen und die Bedeutung der Signale in Erinnerung zu rufen.

Die Gemeinde verpflichtet sich außerdem, den beigegeführten Selbstschutztipp „Das Zivilschutz-SMS“ (dieser steht auch auf www.zivilschutz-ooe.at als PDF zum Download bereit) in der Gemeindezeitung bzw. auf der Gemeinde-Homepage zu veröffentlichen. Der OÖ Zivilschutz nutzt die Möglichkeit, alle Bürgermeister/innen mittels ZS-SMS über zivilschutzrelevante Themen zu informieren.

IV. Beratung

Der OÖ. Zivilschutzverband steht den Gemeinden/Bürgermeistern via Telefon und E-Mail zu den Büroöffnungszeiten bei Fragen zum Zivilschutz-SMS zur Verfügung.

V. Vergütung

Die einmaligen Aktivierungskosten für die Gemeinde belaufen sich auf € 47,00 zzgl. 10 % gesetzlicher Umsatzsteuer. Ein SMS kostet € 0,09 zzgl. 10 % gesetzlicher Umsatzsteuer. **Es fallen keine monatlichen Fixkosten an, außer für tatsächlich versendete SMS.** Die Verrechnung erfolgt nach Wahlrecht des OÖ. Zivilschutzverbandes entweder quartalsweise oder jährlich. Der Betrag von netto € 0,09 wird wertgesichert vereinbart. Die Anpassung erfolgt jeweils nach Ablauf von 3 Jahren und erhöht sich jeweils um 10%. Der Betrag für die Aktivierungsgebühr ist nach Vertragsunterzeichnung auf das Sparkasse Oberösterreich-Konto, Empfänger: OÖ. Zivilschutzverband, IBAN: AT56 2032 0321 0025 4089, BIC: ASPKAT2LXXX, zu überweisen.

VI. Datenschutz

Der OÖ. Zivilschutzverband und die oben genannte Gemeinde verpflichten sich zur Geheimhaltung personenbezogener Daten, die unter die Bestimmungen der Datenschutzgesetze fallen.

VII. Nutzungsrechte

Die oben genannte Gemeinde erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm der Anbieter im Rahmen seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag überlässt, ein Nutzungsrecht. Der OÖ. Zivilschutzverband übernimmt keine Haftung für das Versenden bzw. Empfangen der SMS bzw. auch nicht für den Inhalt der SMS-Nachrichten.

VIII. Fremde Rechte

Der OÖ. Zivilschutzverband garantiert, dass er für das SMS-Programm das Recht besitzt, Bearbeitungen oder Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Der OÖ. Zivilschutzverband übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die unter Punkt II spezifizierten Funktionen aufweist.

IX. Nutzungsbedingungen

Die mit dem Servicedienstleister abgeschlossenen Nutzungsbedingungen werden anerkannt bzw. gelten ausdrücklich auch zwischen OÖ. Zivilschutzverband und der oben genannten Gemeinde, ebenso die angeschlossenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei Widersprüchen gilt die Reihenfolge 1. Vertrag, 2. Nutzungsbedingung, 3. AGB.

Eine Verletzung der vertraglichen Bedingungen, insbesondere der Nutzungsbedingungen oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, macht die Gemeinde haftbar und diese hat den OÖ. Zivilschutzverband schad- und klaglos zu halten.

X. Anlage

Nutzungsbedingungen
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Linz, September 2021

Gemeinde, Datum: _____



NR Mag. Michael Hammer
Präsident OÖ. Zivilschutzverband

Stempel und Unterschrift
Bürgermeister der oben genannten Gemeinde

Seite 2 von 2

Beschluss: einstimmig angenommen

8.	Erweiterung der Semesterticketförderung um das Klimaticket; Beratung und Beschlussfassung
----	--

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Tischler

Aufgrund der Vorberatung im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität am 01. 02. 2022, empfehlen die Ausschussmitglieder, die bereits bestehende Semesterticketförderung für Studierende mit Hauptwohnsitz in Puchenuau testweise für ein Jahr auf das Klimaticket für ganz Österreich zu erweitern. Die Höhe der Förderung soll unverändert, bei 75 Euro / Semester, bleiben. Die Voraussetzungen für die Ticketförderung sollen ebenso erhalten bleiben.

Nach Ablauf der einjährigen Testphase soll die Ticketförderung für die Erweiterung auf das Klimaticket Österreich neu evaluiert werden.

Ergänzung:

Einige Gemeinden (z.B. Gallneukirchen) leisten bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von € 75,- je Semester.

Da auch in Puchenuau jedes Jahr einige Studenten Ihren Hauptwohnsitz an ihren Studienort verlegen müssen, um ein verbilligtes Semesterticket zu erhalten, sollte auch bei uns die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Studenten einen Zuschuss zum Studententicket nach folgenden Voraussetzungen erhalten können:

- 1. Der HWS muss zum Stichtag 31. Oktober des jeweiligen Studienjahres in der Wohnsitzgemeinde sein*
- 2. Eine Gewährung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen (Antragsformular wird erstellt)*
- 3. Der Kauf eines entsprechenden Studententickets für den öffentlichen Verkehr muss nachgewiesen werden*
- 4. Eine aktuelle Inskriptionsbestätigung muss vorgelegt werden*
- 5. Eine Förderung erfolgt maximal bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres*
- 6. Ausbezahlt wird die Preisdifferenz zum HWS-Studententicket der jeweiligen Universitätsstadt, aber maximal € 150,- pro Jahr bzw. € 75,- pro Semester.*
- 7. Das Ansuchen muss während des Studienjahres gestellt werden (ein- oder zweimal), aber frühestens ab 2. November des jeweiligen Jahres (wegen Stichtag).*
- 8. Gültig ab dem Studienjahr 2014/15 (Herbst 2014), ausschließlich für Studierende in anderen Bundesländern.*

Aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität vom 01. 02. 2022 und Gemeindevorstand vom 13. 06. 2022 wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Erweiterung der Semesterticketförderung um das Klimaticket (unter Beibehaltung der bestehenden Fördervoraussetzungen und testweise für ein Jahr) ergänzen.

Beschluss: einstimmig angenommen

9.	Grundsatzvereinbarung über die Errichtung einer Glasfaserinfrastruktur im Gemeindegebiet von Puchenu; Beratung und Beschlussfassung
----	--

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Anlassfall bildet der geplante Ausbau der Glasfaserinfrastruktur im Gemeindegebiet Puchenu. Die Österreichische Glasfaser Infrastruktur Gesellschaft (kurz öGIG) wurde hiezu eingeladen und hat diese sodann angeboten, den Ausbau des Glasfasernetzes im Gemeindegebiet zu übernehmen.

Auszug aus der Präsentation:

Wer ist die öGIG, mit wem arbeiten wir zusammen?

1. Die **öGIG** wurde 2019 gegründet und ist ein **bundesweit agierendes Technologie- und Infrastrukturunternehmen**.
2. Wir **planen, bauen und betreiben** offene Glasfasernetze möglichst flächendeckend für Gemeinden, die außerhalb von städtischen Agglomerationen liegen.
3. Gemeinden, die eine **unzureichende oder schlechte** Glasfaser-Infrastruktur aufweisen arbeiten mit uns zusammen.
4. Gemeinden, welche bereits **teilweise Netze haben**, der Ausbau aber stockt, können für uns auch **zum Vollausbau interessant sein**.
5. Gemeinden, die mit **Abwanderung** zu kämpfen haben, weil der Infrastruktur-Ausbau nur stockend vor sich geht wenden sich zumeist auch an uns.
6. Auf unseren Netzen wird eine offene, österreichweit einheitliche Plattform geschaffen. **Jeder Internet-Serviceanbieter kann daran teilnehmen** und seine Dienste anbieten.



öFIBER

Allianz 
Global Investors

2

Was kostet der Ausbau durch öGIG und was muss Ihre Gemeinde beitragen?

- Es entstehen für die Gemeinde **KEINE KOSTEN**
- Unterzeichnung einer **Kooperationsvereinbarung** mit öGIG sowie ggf. Gemeinderatsbeschluss (Vorstand)
- **Unterstützung in der Kommunikation**
Denn: zum Baustart ist es erforderlich, dass **zumindest 40% der Haushalte** im Ausbaubereich **einen Glasfaseranschluss bestellen**



Welche Einmalkosten kommen auf die Bürger zu?

Einmalige Anschlusskosten		Achtung: nach der Sammelphase erhöhen sich die Kosten auf 599 €
 Einfamilienhaus	299 € (inkl. Starterpaket)	
+		
Einmalentgelt für erstmalige Netzinbetriebnahme durch ISP	99 €	Wird vom ISP meistens gutgeschrieben!
+		
Etwaige Elektrikerkosten für Verlegung der Inhouse-Kabeln		

Ihre Vorteile auf einen Blick.

-  **ULTRASCHNELLES, UNBEGRENZTES UND UNGETEILTES BREITBANDINTERNET**
-  **FREIE WAHL IHRES INTERNET-ANBIETERS**
-  **WERTSTEIGERUNG DER IMMOBILIE BZW. DES EIGENHEIMS**
-  **ZUKUNFTSSICHERE INFRASTRUKTUR, FIT FÜR DIE NÄCHSTEN JAHRZEHNTE**
-  **SICHERUNG DES LEBENS- UND WIRTSCHAFTSRAUMES IN DER GEMEINDE**

Was kostet das Glasfaser-Internet monatlich?



Tarife mit

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| ▪ 150 Mbit/s down und 50 Mbit/s up | ab € 33,90 |
| ▪ 250 Mbit/s down und 100 Mbit/s up | ab € 36,90 |
| ▪ 500 Mbit/s down und 200 Mbit/s up | ab € 50,90 |
| ▪ 1000 Mbit/s down und 300 Mbit/s up | ab € 76,90 |

Bei **24 Monate Bindung** Angebote mit:

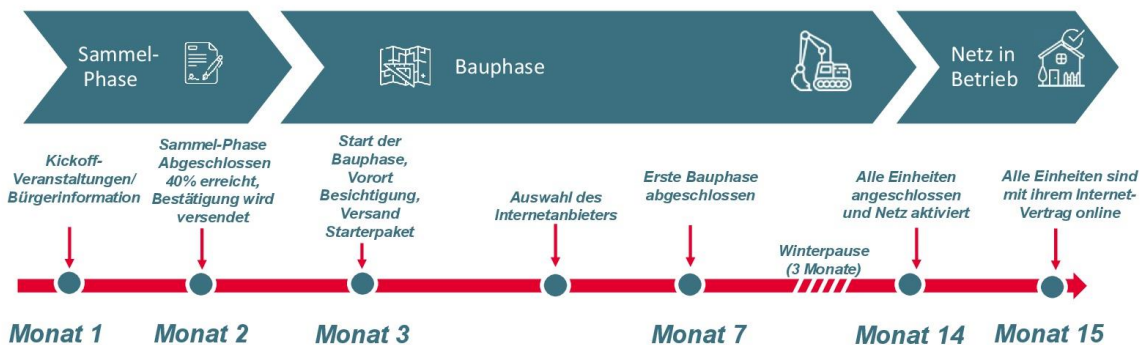
- € 100 Gutschrift
- Kostenloser Router

7

Welche Internetanbieter können die Bürger derzeit wählen?

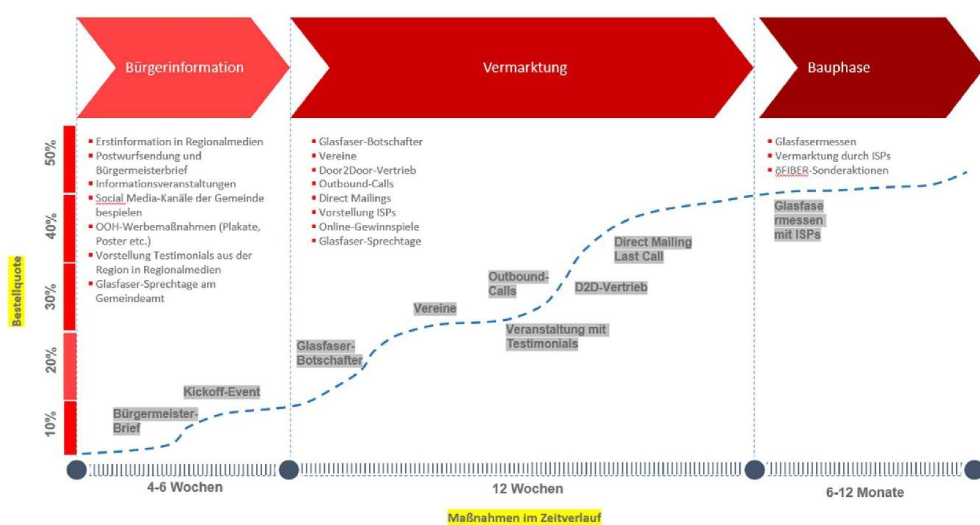


Wie läuft das Ausbauprojekt ab und wie lange dauert es?



9

Wie erreichen wir die 40%-Bestellquote?



10

Zusammengefasst entstehen für die Gemeinde keine Kosten, sie hat lediglich Hilfestellung in der Kommunikation (Infoveranstaltungen organisieren, mediale Verbreitung) zu leisten, um die 40%-Bestellquote zu erreichen. Weiters unterstützt die Gemeinde die öGIG betreffend Grundstücks- Eigentümerdatenabfragen im betreffenden Ausbaubereich.

Aufgrund einer wertenden Gesamtschau wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachstehende Grundsatzvereinbarung (abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenau und der öGIG GmbH) betreffend Ausbau der Glasfaserinfrastruktur im Gemeindegebiet Puchenau beschließen (Hinweis: Aufgrund der Generalkompetenz fällt der Abschluss dieser Vereinbarung in die Zuständigkeit des Gemeinderates):

GRUNDSATZVEREINBARUNG

Glasfaserinfrastruktur

Fiber to the Home (FTTH)

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Puchenu

Kirchenstraße 1 , 4048 Puchenu

(im Folgenden "**Gemeinde**" genannt)

und

öGIG GmbH

Stattersdorfer Hauptstraße 56

3100 St.Pölten

(im Folgenden "**öGIG**" genannt)

Die Gemeinde und öGIG werden nachfolgend einzeln "**Partei**"
und gemeinsam "**Parteien**" genannt.

PRÄMBEL

- A. Die Parteien sind davon überzeugt, dass moderne Glasfasernetze die Voraussetzung für eine erfolgreiche Digitalisierung sind. Eine leistungsstarke, nachhaltige, zukunftssichere und offene Glasfaser-Infrastruktur ermöglicht Chancengleichheit zwischen Gemeinden im ländlichen Raum und städtischen Gebieten.
- B. Der Ausbau des Glasfasernetzes wird Großteils durch Eigenmittel der öGIG und wo vorhanden durch Fördergelder finanziert – auf die Gemeinde kommt in Bezug auf den Glasfaserausbau durch öGIG keine finanzielle Mehrbelastung zu.
- C. Mit Glasfasernetzen soll den Bürgern der Gemeinde neben Kanal-, Strom- und Wassernetzen eine weitere wichtige Infrastruktur-Anbindung zur Verfügung gestellt werden, die die Basis für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist und somit die Gemeinde als Wirtschaftsstandort stärkt sowie die Lebensqualität in der Gemeinde verbessert. Echtes Glasfaser-Internet macht die Gemeinde zukunftsfit und bietet im Vergleich zu allen anderen verfügbaren Internet-Technologien mannigfaltige Vorteile, v.a.:
- **Zukunftssicher:** Glasfaser ist mit Abstand die modernste und leistungsfähigste Telekommunikationsinfrastruktur und verfügt über ausreichend Kapazitäten für die steigenden Anforderungen der nächsten Jahrzehnte;
 - **Schneller:** Ultraschnelle Breitband-Geschwindigkeiten von bis zu 10 Gbit/s sind möglich;
 - **Leistungsstark:** 100% Glasfaser ist ein ungeteiltes Medium, sodass die Leistung nicht mehr geteilt werden muss und verfügbar ist, egal wie viele Personen im Haus oder der Umgebung das Internet nutzen;
 - **Home-Office-tauglich:** Glasfaser sichert ein problemloses und zuverlässiges Arbeiten von zuhause mit Videokonferenzen und Cloud-basierter IT und stärkt somit den ländlichen Raum als Wohn- und Arbeitsort - weniger Pendeln bedeutet mehr Lebensqualität;
 - **Nachhaltig:** Glasfasernetze sind robust und wartungsarm und verbrauchen bis zu 17-mal weniger Strom als kupferbasierte Netzwerke und reduzieren dadurch nachhaltig den CO2-Fussabdruck;
 - **Wertsteigernd:** Ein eigener Glasfaseranschluss kann den Wert der angeschlossenen Immobilien deutlich steigern und wird in Zukunft eine Kernanforderung für ein zeitgemäßes Wohnen von Mietern und Immobilienbesitzern sein;
 - **Offenes Netz:** Das Glasfasernetz der öGIG ist offen für eine Vielzahl von Internet-Anbietern und bietet Endkunden eine große Produktauswahl (Internet, TV, Telefonie) zu attraktiven Preisen;
- D. Mit einem Glasfasernetzanschluss im Haus haben Unternehmen und Privathaushalte somit beste Verbindungen – und zwar für viele Jahrzehnte. Gemeinden können ihren Bürgerinnen und Bürgern neue digitale Dienstleistungen bieten und die öffentliche Verwaltung effizienter machen.
- E. öGIG sieht gute Chancen, dass im Gebiet der Gemeinde (nachfolgend "**Ausbaugebiet**"), eine Glasfaser-Infrastruktur in der Ausbauvariante *Fiber to the Home* (FTTH), bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, (nachfolgend "**Glasfasernetz**") errichtet und betrieben werden könnte (nachfolgend "**Glasfaserprojekt**").

- F. Die Gemeinde befürwortet die Realisierung eines Glasfasernetzes im Ausbaugebiet und unterstützt die öGIG dabei, möglichst viele Gemeindebürgerinnen und Bürger von der Attraktivität des Projekts zu überzeugen.
- G. Gegenstand dieser Grundsatzvereinbarung (nachfolgend "**Vereinbarung**") ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Parteien im Zusammenhang mit der Vorbereitung und möglichen Realisierung des Glasfaserprojekts durch die öGIG im Ausbaugebiet.

DIES VORAUSSCHICKEND, VEREINBAREN DIE PARTEIEN WIE FOLGT:

1. Grundsätzliche Unterstützung des Glasfaserprojekts

- 1.1 Die Gemeinde unterstützt – nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. soweit gesetzlich zulässig – die öGIG vor, während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes durch eine konstruktive und enge Zusammenarbeit. Der Gemeinde ist bewusst, dass die öGIG das Glasfaserprojekt nur dann im Ausbaugebiet umsetzen kann, wenn die Wirtschaftlichkeit für den Ausbau durch die öGIG gegeben ist. Grundvoraussetzung für die Realisierung des Glasfaserprojekts ist daher, dass es im Ausbaugebiet ausreichend Personen und Unternehmen gibt, die einen Anschluss an das Glasfasernetz bestellen. Darüber hinaus sind für eine positive Investitionsentscheidung der öGIG v.a. die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anlage ./1.1 (nachfolgend "**Baureifekriterien**") erforderlich. Der Gemeinde ist weiters bewusst, dass die öGIG das Glasfaserprojekt im Ausbaugebiet nur in Kombination mit dem Ausbau einer Glasfaser-Infrastruktur im Gebiet der Nachbargemeinde **Ottensheim** (nachfolgend "**Nachbargemeinde**") umsetzen kann. Vor diesem Hintergrund wird klarstellend festgehalten, dass die öGIG nur dann eine positive Investitionsentscheidung für die Gemeinde treffen wird, wenn die Baureifekriterien sowohl in der Gemeinde selbst als auch in der Nachbargemeinde erfüllt sind, wobei es bei einzelnen Baureifekriterien – etwa im Hinblick auf die Errichtung des Point of Presence – im Einzelfall ausreichend sein kann, wenn die Gemeinde und die Nachbargemeinde die Baureifekriterien gemeinsam erfüllen. Die Investitionsentscheidung und Realisierung erfolgt dabei durch die öGIG auf eigene Rechnung und Risiko. Die Gemeinde hat diesbezüglich keine wie auch immer geartete Verpflichtung, sich an den Ausbaurkosten des Glasfaserprojektes zu beteiligen.
- 1.2 Die Gemeinde wird die öGIG bei der Erfüllung der entsprechenden Baureifekriterien im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten unterstützen. Sie wird sich zB als Grundeigentümerin bemühen, der öGIG geeignete Grundstücke im Ausbaugebiet für das Glasfaserprojekt und diesbezüglich allenfalls benötigte weitere Dienstbarkeiten und Nutzungsrechte vorzuschlagen.
- 1.3 Im Sinne einer Verwendungszusage wird die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte, soweit rechtlich möglich, darauf hinwirken, den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen mit der öGIG zu marktüblichen Konditionen zu fördern.
- 1.4 Die Verlegung des Glasfasernetzes erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik und den am geeignetsten vor Ort einsetzbaren Verlege-Methoden. öGIG wird die von ihr geöffneten Oberflächen in ihrer zuvor vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederherstellen, wobei sich diese Wiederherstellungspflicht bei Asphaltflächen (Neuasphaltierung) ausdrücklich nur auf den Umfang und die Breite der von öGIG geöffneten Trasse zur Verlegung des Glasfasernetzes erstreckt. Die Oberflächenqualität wird vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung im Beisein von Gemeindevertretern festgestellt und dokumentiert. Hierüber wird ein beiderseitig zu unterzeichnendes Protokoll verfasst. Werden vor Öffnung der Oberfläche Qualitätsmängel festgestellt, streben die Parteien hinsichtlich zu erwartender Zusatzkosten für deren Beseitigung eine gütliche Einigung an.

- 1.5 Die Gemeinde wird öGIG über bereits vorhandene Leer-Verrohrungen informieren und sich bemühen, öGIG rechtzeitig im Vorhinein über geplante Vorhaben im Ausbaugebiet zu informieren, durch die sich Möglichkeiten zur Mitverlegung von Glasfaserleitungen ergeben können (auch betreffend Bauvorhaben Dritter, von denen die Gemeinde Kenntnis erlangt, wie insbesondere von Einbautenträgern für Gas, Wasser, Strom).
- 1.6 Beide Parteien werden alle zumutbaren und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, damit es unter Anwendung der oben beschriebenen Grundsätze zu einer möglichst frühzeitigen Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen sowie einer konsensualen Lösung allfälliger Probleme kommen kann. So soll eine effiziente Verfahrensführung durch öGIG und eine zügige rechtskräftige Genehmigung des Glasfaserprojekts bzw. die Erfüllung der Baureifekriterien erreicht werden.
- 1.7 In allenfalls notwendigen behördlichen Genehmigungsverfahren ist es der Gemeinde unbenommen, alle Schritte zu setzen, um im Genehmigungsverfahren gesetzlich vorgesehene Parteistellung und Parteirechte als Gemeinde wahrzunehmen.

2. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- 2.1 Die Parteien sind bestrebt, einander sämtliche Fragen an die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit der potentiellen Umsetzung des Glasfaserprojekts sowie allfällige Bedenken von Gemeindebürgern möglichst frühzeitig und transparent mitzuteilen.
- 2.2 Um das Glasfaserprojekt erfolgreich voranzutreiben und schließlich realisieren zu können, werden die Parteien das Glasfaserprojekt im Rahmen ihrer jeweiligen Öffentlichkeitsarbeit vorstellen. öGIG wird der Gemeinde alle notwendigen Informationsunterlagen im Zusammenhang mit dem Glasfaserprojekt zur Verfügung stellen. Ein von öGIG nominierter Projektleiter wird mit Vertretern der Gemeinde alle Informations- und Werbeaktivitäten im Zusammenhang mit dem Glasfaserprojekt koordinieren. Um das Glasfaserprojekt bestmöglich zu unterstützen, kann die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde unter anderem folgende Maßnahmen umfassen:
- (i) Unterstützung der öGIG bei ihren Informationsmaßnahmen, um die Vorteile der Umsetzung des Glasfasernetzes im Ausbaugebiet für die Bürger hervorzuheben;
 - (ii) Unterstützung der öGIG bei ihrem Bemühen, „Glasfaserbotschafter“ aus dem Umfeld der Gemeinde zu finden – dabei sollen nach Möglichkeit neben Vertretern der Gemeinde (und zwar aller politischen Parteien) auch Vertreter der Jugend, der Wirtschaft, der Vereine und Experten im Bereich Digitalisierung in das Glasfaserprojekt eingebunden werden;
 - (iii) Umfassende Darstellung und Begleitung des Glasfaserprojekts in der Gemeindezeitung, auf der Gemeinde-Homepage und den Social-Media-Kanälen der Gemeinde;
 - (iv) postalische oder elektronische Aussendungen mit Informationen über das Glasfaserprojekt und dessen Status und Ablauf;
 - (v) Zurverfügungstellung von Werbeflächen, insbesondere von Plakat- bzw. Transparentplätzen;
 - (vi) Unterstützung der öGIG bei Informationsveranstaltungen, insbesondere durch bereitstellen von passenden Räumlichkeiten; und
 - (vii) nach Möglichkeit und Bedarf Bereitstellung von Büroräumlichkeiten für den öGIG-Projektmanager.
- 2.3 Um die Ziele dieser Vereinbarung zu verwirklichen und zu erfüllen, werden die Parteien innerhalb

von 2 Wochen nach Unterzeichnung einander jeweils eine oder mehrere geeignete Personen(en) benennen, die als Ansprechpartner die Durchführung des Glasfaserprojektes koordiniert/koordinieren.

Anlage .1.1 Baureifekriterien

_____, am _____

_____, am _____

Gemeinde

öGIG GmbH
vertreten durch
Mag. Hartwig Tauber, MAS
Geschäftsführer

ANLAGE .1.1

BAUREIFEKRITERIEN

im Zusammenhang mit der Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fiber to the Home* (FTTH)

Um den Bau starten zu können, wird folgendes benötigt:

1. **Daten für die Planung** (jeweils in elektronischer (georeferenziert) und gesetzlich zulässiger Form bereitgestellt durch die Gemeinde):
 - Flächenwidmungs- und Bebauungsplan des Ausbaugebiets;
 - in Straßen des Ausbaugebiets enthaltene Einbauten; und
 - Adresslisten des Ausbaugebiets.
2. **Grundflächensicherung:**
 - Sicherung der erforderlichen Leitungs-, Nutzungs- und/oder Mitbenutzungsrechte für die geplante konkrete Trassenführung im Ausbaugebiet, bevorzugt auf öffentlichem Gut (wie Straßen, Fußwege, öffentliche Plätze) und dafür notwendige (Sonder-)Nutzungserlaubnis der Gemeindestraßen gemäß Telekommunikationsgesetz und Straßengesetz.
 - Bei bestehender Leerverrohrung: Anbot auf Kauf und/oder Mitnutzung durch öGIG von vorhandenen Leerrohren oder anderen geeigneten Trägerstrukturen für Kommunikationslinien (wie z.B. Leitungsrohre, Kabelschächte, etc).
 - Bei Trassenführung über Privatgrund: Abschluss aller erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen mit Grundeigentümern im Ausbaugebiet.
 - Sicherung von geeigneten Flächen (Kauf/Pacht) durch öGIG für mindestens 50 Jahre für die Errichtung des Technikraumes (Point of Presence – "PoP") in Form eines Superädifikates im Eigentum der öGIG.
 - Für den Fall der Inanspruchnahme von Landes- oder Bundesstraßen für die Trassenführung: Vorliegen der erforderlichen (Sonder-)Nutzungsbewilligung für das Glasfaserprojekt für die konkrete Trassenführung durch den jeweiligen Straßenerhalter gemäß dem Straßengesetz des jeweiligen Bundeslandes bzw. Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971).
3. **Erforderliche (Bau-)Bewilligungen:**
 - Bspw. Baubewilligung für die Errichtung des Point of Presence (POP);
 - falls anwendbar, Bewilligung gemäß Gebrauchsabgabengesetz des jeweiligen Bundeslandes;
 - Bewilligung für Arbeiten auf und neben den Straßen im relevanten Ausbaugebiet gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO).
4. **Wirtschaftliche Machbarkeit:**
 - Ausreichende Anzahl von Bestellungen von Glasfaserprodukten der öGIG vor Baubeginn im Ausmaß von mindestens 40 % der möglichen Anschlüsse (Haushalte bzw. Betriebe) im vorgesehenen Ausbaugebiet (so genannte Take-up Rate).
 - Gesamtwirtschaftlichkeit des Glasfaserprojekts für öGIG in Abhängigkeit u.a. der erreichten Take-up Rate im Rahmen der Vorvermarktung sowie der erzielbaren Baukosten pro Anschluss.

Seite 6 von 6

Beschluss: einstimmig angenommen

10.	Ergänzung des Grünschnittübereinkommens entlang eines Teilabschnittes der Radhaupttroute Linz - Puchenu; Beratung und Beschlussfassung
------------	---

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

In der Gemeinderatssitzung vom 12. 12. 2018 wurde das Übereinkommen (abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenu und dem Amt der Oö Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr) betreffend die Erhaltung eines Teilabschnittes der Radhaupttroute Linz – Puchenu beschlossen. Darin verpflichtet sich die Gemeinde für die Erhaltung der bituminösen Deckschicht und Tragschicht einschließlich Winterdienst. Im Gegenzug zeichnet das Land verantwortlich für die Erhaltung der Stützmauer und des Geländers.

Zu diesem Zeitpunkt war jedoch das Freischneiden des Lichtraumprofils (Grünschnitt) nicht Teil obgenannten Übereinkommens und soll nun mit nachstehendem Ergänzungsübereinkommen nachgeholt werden:

Ergänzungs - Übereinkommen Grünschnitt eines Teilabschnittes der Radhaupttroute Linz - Puchenu

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenu, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenu, vertreten durch den Bürgermeister Friedrich Geyrhofer, MBA im Folgenden als Gemeinde bezeichnet und dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, vertreten durch Direktor Dr. DI Günther Knötig, im Folgenden als Land OÖ bezeichnet.

Dieses Übereinkommen dient der Ergänzung des Übereinkommens zur Erhaltung eines Teilabschnittes der Radhaupttroute Linz - Puchenu (Radwegkilometer 1,407 bis 2,020).

Gegenstand:

Radhaupttroute Linz Puchenu, km 1,407 bis 2,020 (Radwegkilometer), Länge ca. 610m

Erhaltungsverpflichtung:

Die Gemeinde verpflichtet sich, für den gegenständlichen Teilabschnitt der Radhaupttroute, die vom Grundstück der ÖBB-Infrastruktur AG in den Verkehrsraum des Radweges hängenden Äste und Sträucher abzuschneiden. Der Grünschnitt hat ein- bis zweimal im Jahr zu erfolgen. Es sei festgehalten, dass aus der Verpflichtung des Grünschnittes entlang des gegenständlichen Teilbereiches keine Haftung gem § 1319a ABGB abgeleitet werden kann.

Die Vereinbarung wird den entsprechend zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt und erlangt nach Zustimmung ihre Gültigkeit.

Dieses Übereinkommen wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet, jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Puchenu, am

Linz, am

Für die Gemeinde
Puchenu:

Für das Amt der
Oö. Landesregierung:

Der Bürgermeister
Friedrich Geyrhofer, MBA

Direktor
Dr. DI Günther Knötig

Aufgrund der Generalkompetenz des Gemeinderates fällt der Abschluss dieses Übereinkommens in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Herr Gaisbauer stellt betreffend Wegehalterhaftung eine Frage, die vom Amtsleiter beantwortet wird.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge vorstehendes Ergänzungsübereinkommen (abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenau und dem Amt der Oö Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr) betreffend Grünschnitt entlang eines Teilabschnittes der Radhauptroute Linz – Puchenau beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

11.	FLWP Änderung Nr. 6.3 flächengleicher Tausch Sternhaus Nr. 1 Kunisch - Beratung und Beschlussfassung
------------	---

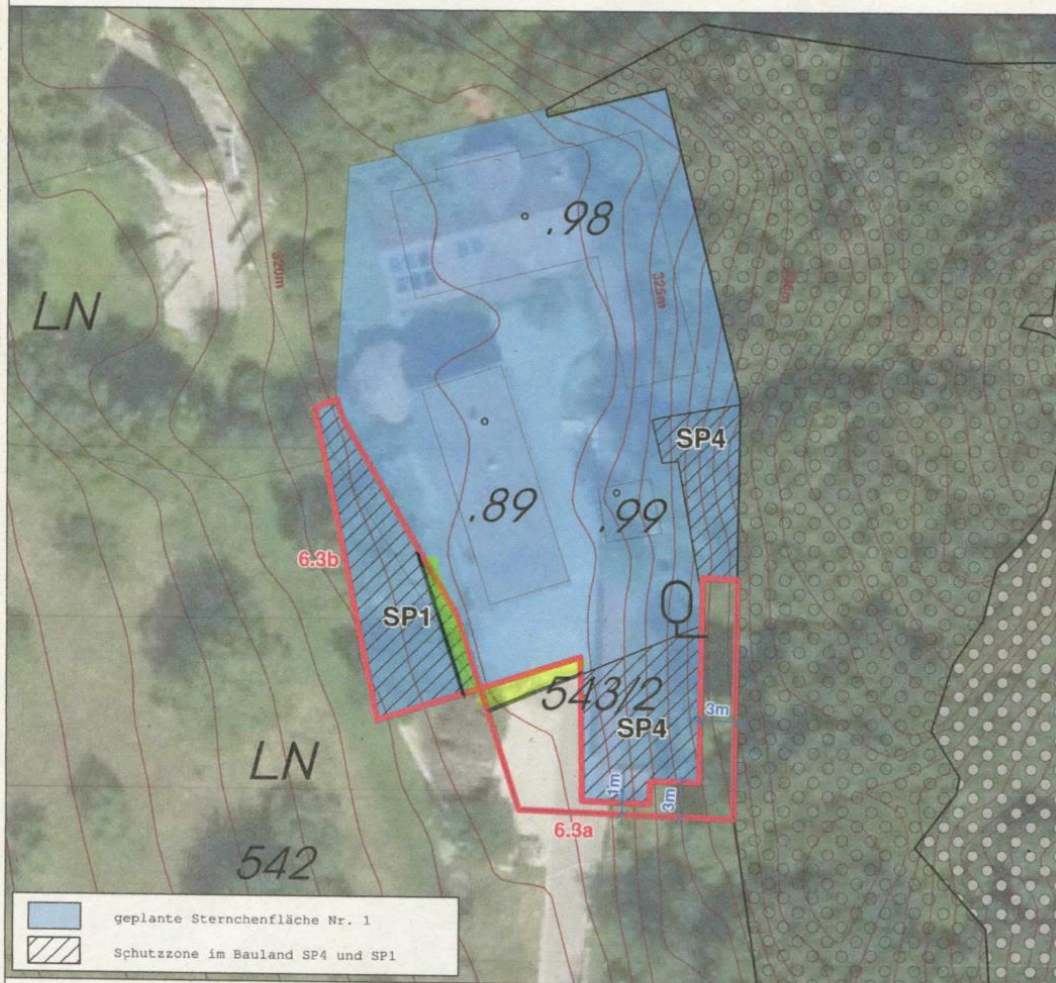
Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Im Zeitraum vom 28.01. – 02.03.2022 war der geplante Flächengleiche Tausch an der Amtstafel kundgemacht. In diesem Zeitraum ist mit Email vom 11.02.2022 eine Stellungnahme von Hrn. DI Kunisch eingegangen.

Konkret moniert er, dass die Tauschfläche, welche mit einer Schutzzone (Hauptgebäude unzulässig) nicht flächengleich ist und er künftig ca. 18 m² mehr Schutzzone im Bauland hat als vorher. Er fordert daher, die im Plan gelb markierte Fläche 6.3b aus der Schutzzone SP1 herauszunehmen.

LAGEPLAN M=1:500



TEILFLÄCHENVERZEICHNIS

Nr.	Rechtsstand	Planung
6.3a	Bestehendes Wohngebäude im Grünland (Nr.1) inkl. Teilfläche Schutzzone im Bauland SP4	Grünland Land- und Forstwirtschaft
6.3b	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Bestehendes Wohngebäude im Grünland (Nr.1) inkl. Schutzzone im Bauland SP1

STELLUNGNAHME DI. KUNISCH 02.02.2022
BEILAGE ZUR AUSFÜHRLICHEN STELLUNGNAHME
 SCHUTZZONE FLÄCHENGLEICH IN 6.3a und 6.3b.
 KEINE SCHUTZZONE

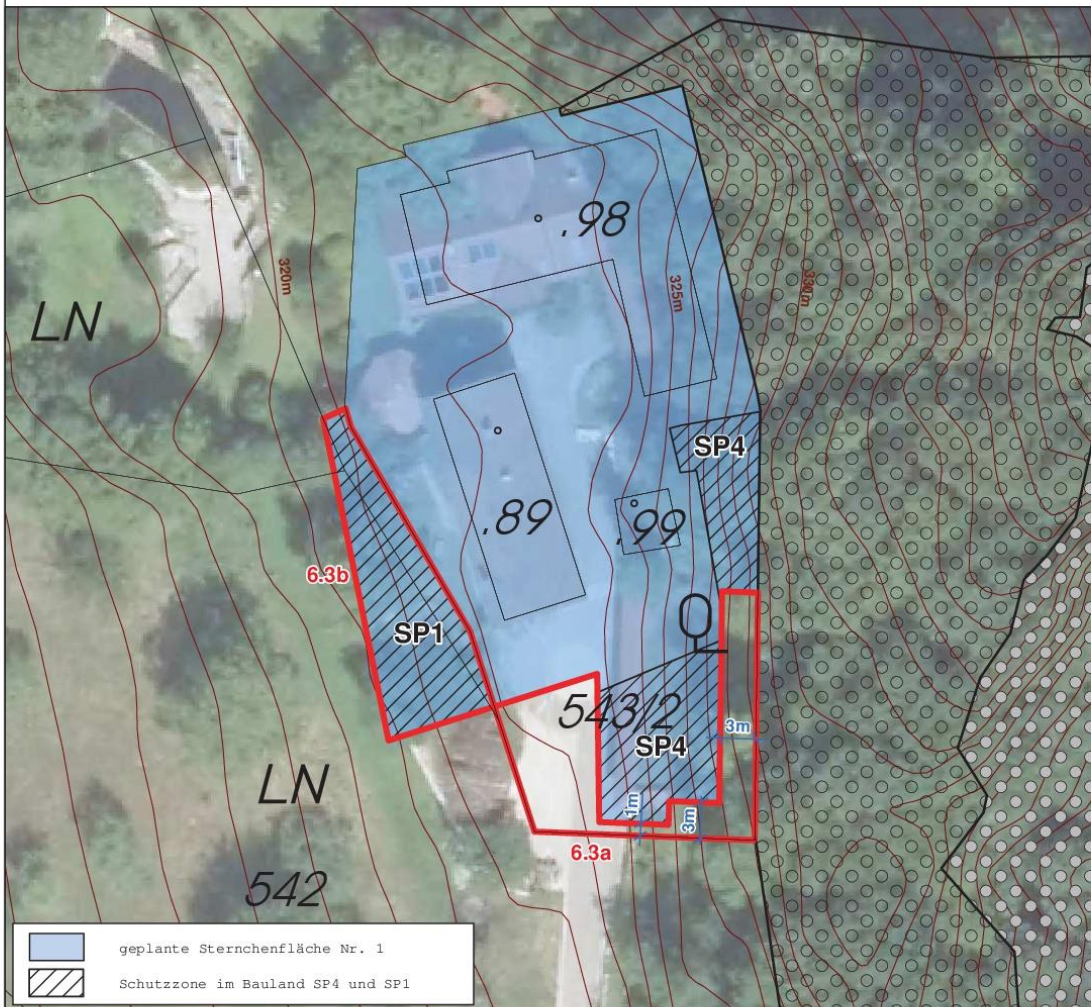
Dazu ist anzumerken, dass laut Plan für das Stellungnahmeverfahren in einem Teil der Fläche 6.3a derzeit noch keine Schutzzone SP4 verordnet ist.

Die Schutzzone verläuft derzeit im Bereich der Zufahrt/Garage in einer geraden Linie von Ost nach West über das Grundstück 543/2.

Laut Umwidmungsplan soll hier aber ein „Eck“ eingebaut werden, welches auch im Lageplan für den Einleitungsbeschluss des Gemeinderates von Hrn. DI Kunisch selbst so eingezeichnet wurde und Grundlage in den Beratungen im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen und anschließend im Einleitungsbeschluss des Gemeinderates war.

Umwidmungsplan Stellungnahmeverahren Land OÖ:

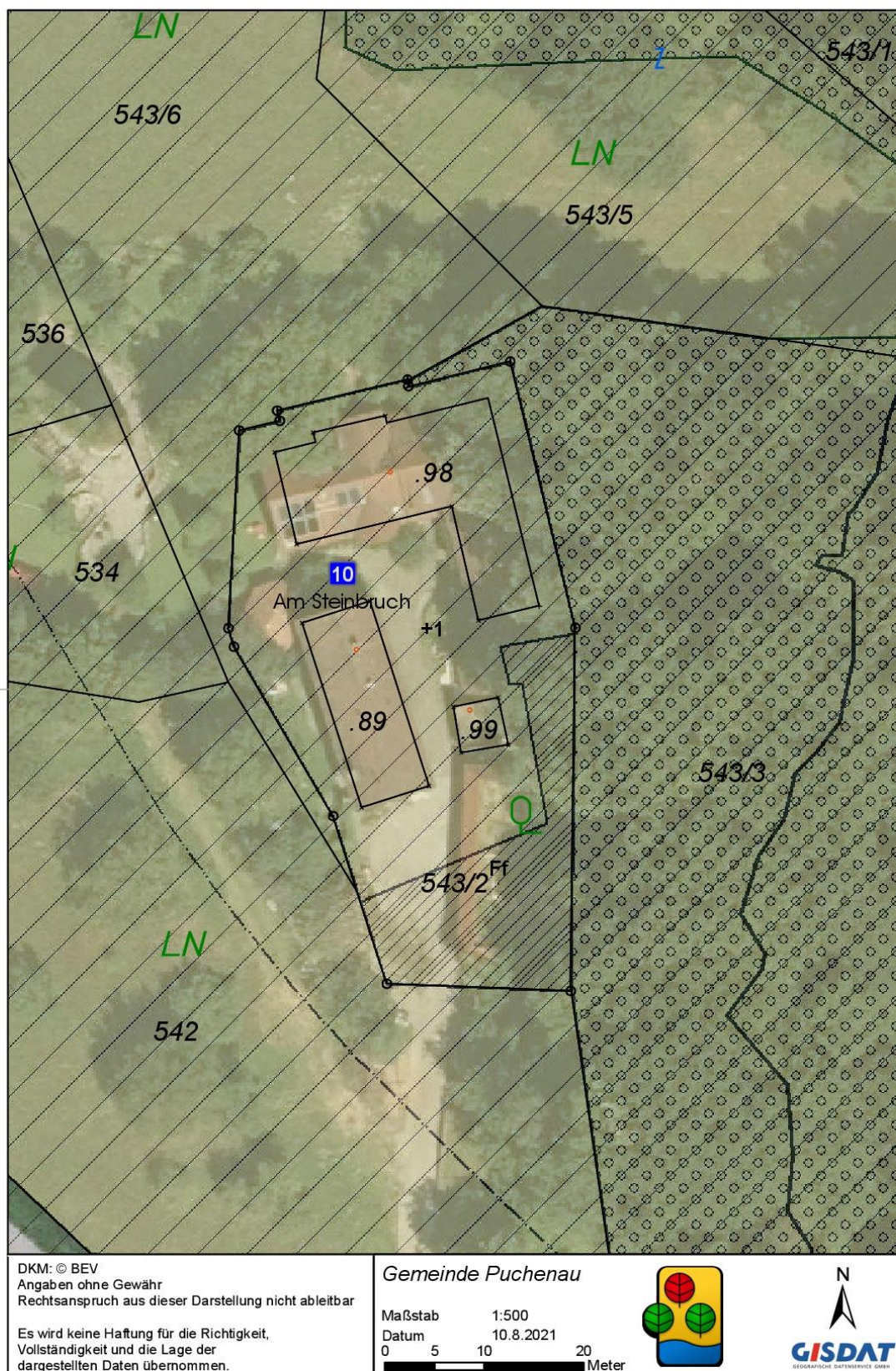
LAGEPLAN M=1:500



TEILFLÄCHENVERZEICHNIS

Nr.	Rechtsstand	Planung
6.3a	Bestehendes Wohngebäude im Grünland (Nr.1) inkl. Teilfläche Schutzzone im Bauland SP4	Grünland Land- und Forstwirtschaft
6.3b	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Bestehendes Wohngebäude im Grünland (Nr.1) inkl. Schutzzone im Bauland SP1

Plan von DI Kunisch, welcher seinem Umwidmungsansuchen beigelegt war:



Lt. Argumentation von Hrn. DI Kunisch wäre genau diese Fläche (die bisher noch mit keiner Schutzzone überlagert war) eine Diskrepanz zum beantragten flächengleichen Flächentausch.

Der Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen und auch der Gemeinderat haben als Voraussetzung für eine Einleitung des Umwidmungsverfahrens die Überlagerung der Tauschfläche westlich des bestehenden Wohnhauses (Fläche 6.3b) mit einer Schutzzone (die nur Nebengebäude zulässt) vorgegeben.

Nach Ansicht der Verwaltung nach wären die Flächen 6.3a und 6.3b flächengleich anzupassen (damit die bestehende gerade Widmungslinie der Fläche 6.3a erhalten bleibt). Im Gegenzug für die Verkleinerung der Fläche 6.3a wäre diese Fläche bei 6.3b im nördlichen Bereich wieder aus der Umwidmungsfläche herauszunehmen. Mit dieser Maßnahme wäre allen bestehenden Interessen entsprochen.

In der Stellungnahme des Landes OÖ RO-2022-91100/8-Kam vom 14.03.2022 wurden keine Einwände gegen den ursprünglichen flächengleichen Tausch vorgebracht.

Im Ausschuss für Örtliche Raumplanung und Bauwesen vom 19.05.2022 wurde einstimmig beschlossen, wie vorgeschlagen, die Flächen 6.3a und 6.3b flächengleich anzupassen (damit die bestehende gerade Widmungslinie der Fläche 6.3a erhalten bleibt). Im Gegenzug für die Verkleinerung der Fläche 6.3a wäre diese Fläche bei 6.3b im nördlichen Bereich wieder aus der Umwidmungsfläche herauszunehmen. Sollte Hr. DI Kunisch damit nicht einverstanden sein, soll jener Plan vom Gemeinderat beschlossen werden, welcher auch im Stellungnahmeverfahren dem Land OÖ vorgelegt wurde.

Hr. DI Kunisch wurde über diese Beratung im Ausschuss informiert und wählte gem. Email vom 23.05.2022 jene Planversion, welche auch im Stellungnahmeverfahren aufgelegt ist.

Daher wird der Gemeinderat ersucht, den ursprünglichen Plan GZ pu_22_03_01 (welcher auch im Stellungnahmeverfahren aufgelegt ist) zu beschließen, damit dieser in weiterer Folge dem Land OÖ zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt werden kann.

Beschluss: einstimmig angenommen

12.	Einleitungsbeschluss Änderung Bebauungspläne 5.8 „Gartenstadt 1“, 8.8 „Gartenstadt 2-West“, 8.9 „Gartenstadt 2-Mitte“ und 8.10 „Gartenstadt 2-Ost“; Beratung und Beschlussfassung
-----	--

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatler und Antragsteller: Geyrhofer

In der Sitzung des Ausschusses für örtliche Raumplanung und Bauwesen vom 19.05.2022 wurde beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen einen Einleitungsbeschluss zur Änderung der Bebauungspläne 5.8 „Gartenstadt 1“, 8.8 „Gartenstadt 2-West“, 8.9 „Gartenstadt 2-Mitte“ und 8.10 „Gartenstadt 2-Ost“ zu fassen.

Konkret soll im BBPL. Nr. 5.8 „Gartenstadt 1“ im Abschnitt „Technische Auf- und Einbauten (z.B. Sonnenkollektoren, Photovoltaik, SAT, Klimaanlage, ...):“ der Satz „Im Querformat und in einer Modulneigung von nicht mehr als 20 Grad aufgeständerte Photovoltaikmodule dürfen auf den Dächern der Hauptgebäude auch außerhalb der gekennzeichneten Bereiche aufgestellt werden. in nicht von den Gängen und Wegen einsichtigen Bereichen, gilt dies auch für die Dächer der Nebengebäude.“

bzw. bei den Bebauungsplänen der Gartenstadt 2 in dieser Rubrik der Satz „Im Querformat und in einer Modulneigung von nicht mehr als 20 Grad aufgeständerte Photovoltaikmodule dürfen auf der gesamten Dachfläche der Hauptgebäude aufgestellt werden. in nicht von den Gängen und Wegen einsichtigen Bereichen, gilt dies auch für die Dächer der Nebengebäude.“

mit aufgenommen werden.

In diesem Zuge sollen auf Anregung des Raumplaners DI Mandl auch folgende weitere textliche Änderungen in den Bebauungsplänen der Gartenstadt 2 durchgeführt werden

In der Rubrik **Baugestaltung:**

ALT: Fenster: [...] Fensterprofile in schlichter Optik ohne Sprossen, Farbe weiß oder anthrazit. [. . .]

Türen: Hauseingangstüren: Rahmen und Türblatt weiß oder anthrazit, [...] .

Terrassentüren bzw. südseitige Hauseingangstüren: Rahmen und Türblatt weiß oder anthrazit. [...] Gartentüren: weiß oder anthrazit, [...]

NEU: Fenster: [...] Fensterprofile in schlichter Optik ohne Sprossen, Farbe weiß, **dunkelbraun** matt oder anthrazit. [...]

Türen: Hauseingangstüren: Rahmen und Türblatt weiß, dunkelbraun matt oder anthrazit, [...]. Terrassentüren bzw. südseitige Hauseingangstüren: Rahmen und Türblatt weiß, **dunkelbraun** matt oder anthrazit. [...] Gartentüren: weiß, **dunkelbraun** matt oder anthrazit, [. . .]

in der Rubrik **Gebäudehöhe:**

ALT: [...] Gebäudehöhe (höchster Punkt des Gebäudes exkl. technischer Aufbauten) für neue 1-geschoßige Zubauten: Attikahöhe max. 2,6m zur bestehenden EG-FFOK; Ausführung angepasst an die umliegende Struktur.

NEU: [...] Gebäudehöhe (höchster Punkt des Gebäudes exkl. technischer Aufbauten) für neue 1-geschoßige Zubauten: Attikahöhe max. 2,6m zur bestehenden EG-FFOK; Ausführung angepasst an die umliegende Struktur.

Bei Wintergärten gilt eine Gesamthöhe von max. 3,0m (inkl. allfälliger Beschattungen) sowie eine Traufenhöhe von max. 2,6m zur bestehenden EG-FFOK.

In der Rubrik **Dachneigung, Dachformen:**

ALT: Im gesamten Planungsraum sind für alle Gebäude (Haupt- und Nebengebäude) nur Flachdächer

zulässig. [...] Der obere Abschluss von Hauptgebäuden hat verbindlich mit einer Attikaausbildung (angepasst an die umliegende Struktur) zu erfolgen.

NEU: Im gesamten Planungsraum sind für alle Gebäude (Haupt- und Nebengebäude, ausgenommen

Wintergärten) nur Flachdächer zulässig. Wintergärten sind verbindlich mit einem Glasdach zu errichten. [...] Der obere Abschluss von Hauptgebäuden (ausgenommen Wintergärten) hat verbindlich mit einer Attikaausbildung (angepasst an die umliegende Struktur) zu erfolgen.

Dazu liegt seitens der Raumordnungsabteilung des Landes OÖ mit Email vom 03.01.2022 eine Stellungnahme vor, dass dies unter „begriffsdefinitorische Inhalte“ im Sinne des § 33 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zu verstehen ist und ein einfaches Kundmachungsverfahren ausreicht (die betroffenen Eigentümer und Interessensvertretungen daher nicht nachweislich zu verständigen sind).

Für die Errichtung einer zusätzlichen Krabbelstube muss auch der Bebauungsplan Nr. 5.5 „Gartenstadt Ost-Schulzentrum“ im Bereich des Abganges zum Buchensaal (entlang der Schulstraße) geändert werden. Hier müssen die Baufluchtlinien derart angepasst werden, damit die Errichtung der Container-Krabbelstube (innerhalb der Baufluchtlinien) ermöglicht wird. Diese Erweiterung ist nicht unter „begriffsdefinitorische Inhalte“ abhandelbar und müssen die betroffenen Eigentümer (im konkreten Fall lediglich die Gemeinde selbst) verständigt werden.

Es wird daher der Gemeinderat ersucht, den Einleitungsbeschluss zur Änderung der Bebauungspläne

- a) 5.8 „Gartenstadt 1“,
 - b) 8.8 „Gartenstadt 2-West“,
 - c) 8.9 „Gartenstadt 2-Mitte“,
 - d) 8.10 „Gartenstadt 2-Ost“ und
 - e) 5.5 „Gartenstadt Ost-Schulzentrum“
- zu fassen

Beschluss: einstimmig angenommen

13.	Dringlichkeitsantrag: Skatepark Puchenau; Antragstellung für eine EU-Leader Förderung - Beratung und Beschlussfassung
-----	---

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatte r und Antragsteller: Weichhart

Dringlichkeitsantrag

gemäß §46 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung 1990 betreffend:

Skatepark Puchenau

Begründung Dringlichkeit:

Der Do-it-yourself Skatepark von Puchenau ist eine großartige, sportliche Freizeitmöglichkeit für die Jugend von Puchenau. Um die Attraktivität zu erhalten, gehört er erweitert und adaptiert.

Der Skatepark wurde bereits mehrfach im Kultur & Sport Ausschuss behandelt. Zuletzt wurde am 7.6 im Sport und Kultur Ausschuss abgestimmt einen Antrag für eine EU-LEADER Förderung zu stellen.

Der nächste Termin für die PAG Sitzung ist am 26.09.2022 - hier werden die Projekte genehmigt (oder nicht). Die Unterlagen *müssen* am 5.09.2022 bei der UWE sein.

Dazu ist es notwendig, dass der Gemeinderat in dieser Sitzung der Abstimmung im Ausschuss Folge leistet. Wird der Förderantrag nicht im September gestellt kann das Projekt nicht mehr in der aktuellen, gerade auslaufenden EU-LEADER Periode durchgeführt werden. Ob dieses Projekt in der neuen Periode durchführbar ist, ist fraglich.

Begründung für den Antrag:

Skateboarden boomt in den letzten Jahren. Globale Ereignisse wie die COVID Pandemie und die ersten Olympischen Spiele mit Skateboard Wettkämpfen haben diesem Sport einen wichtigen Auftrieb gegeben. Skaten ist eine großartige Möglichkeit für jungen Puchenauerinnen und Puchenauern Sport gemeinsam im Freien zu betreiben.

Aber Skateboarder brauchen einen Park um ihren Sport ausführen zu können. Um den existierenden Park zu attraktiveren, muss er erweitert und adaptiert werden.

Gemeinsam mit einer Gruppe von motivierten Skatern wird ein Antrag auf Förderung durch das EU-LEADER Programm gestellt. Die Eckdaten des Projektes sind:

Dauer: 2 Jahre

Budget: 12.000€

Förderung: 60% oder 7.200€

Zuschuss durch die Gemeinde: 4.800€

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Gemeinde Puchenu einen EU-LEADER Antrag einreicht und damit wird auch dem Projekt Skatepark Puchenu zugestimmt.

Signiert von: Georg Weichhart
Datum: 24.06.2022 22:00:34
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.
Dieses Dokument ist digital signiert!
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at



Ing. Mag. Dr. Georg Weichhart

Gemeinderat

NEOS Puchenu

GR Weichhart hält fest, dass heute nur über die Einreichung als Leader-Projekt abgestimmt wird. **Bgm. Geyrhofer** merkt an, dass bei einer Ablehnung das Projekt Skaterpark neuerlich im Gemeinderat beraten und beschlossen werden müsste.

Exkurs des Bürgermeisters:

Bgm. Geyrhofer informiert darüber hinaus, dass bezüglich der geplanten Errichtung einer Pump-Track-Bahn im westlichen Bereich der Spielfläche hinter dem Rodlhügel mit einer entsprechenden Firma Kontakt aufgenommen wurde. Demnächst wird eine Planung für den vorhandenen Platz einlangen. Dies wird dann wiederum im Sportausschuss begutachtet und gegebenenfalls im Gemeinderat beschlossen.

Auch dieses Projekt soll dann in der neuen Förderperiode als uwe-Leader-Projekt eingereicht werden.

Beschluss: einstimmig angenommen

14.	Allfälliges
-----	-------------

Der **Bürgermeister** informiert:

- Die Gemeinde ist interessiert daran Zivildienster einzusetzen (z.B. für Unterstützung im Kindergarten). AL Schötzingner nimmt sich um diese Sache an.
- Community Nursing: die beiden Mitarbeiter haben sich bereits gut eingearbeitet und das Projekt läuft gut an. Das geförderte Elektro-Auto (Peugeot) wurde heute begutachtet und wird in den nächsten Wochen geliefert.
- Auf Initiative von GV Tischler ist die Gemeinde Puchenau bei der „Domino App“, einer Car-sharing-App dabei. Es fallen keine Kosten an.
- Derzeit kommt es wieder gehäuft zu Vandalismus in der Gartenstadt. Die Vorfälle wurden zur Anzeige gebracht. Bürger sollen Augen und Ohren offen halten und bei etwaigen Beobachtungen die Polizei verständigen.
- In der Au nimmt der Radverkehr leider zu und es wird auch häufig Lagerfeuer gemacht. Bei Beobachtungen bitte die Polizei verständigen.
- Die Fa. Gemdat hat das Informationsportal für Gemeinderatsmandatäre „Session Net“ vorgestellt. Die Gemeinde wird dieses Tool anschaffen. Kosten: rd. € 2.800,-- , jährliche Service-Pauschale € 180,--.
- **Vbgm. Fellingner** teilt mit, dass am 24.6.2022 Erhebungen in der Au stattgefunden haben. Über den Sommer wird ein 10-Jahres-Konzept erstellt.
Weiters merkt Vbgm. Fellingner an, dass er über die „Staudenknöterich-Aktion“ der GRÜNEN erstaunt war, nachdem ursprünglich vereinbart wurde ein gemeinsames Konzept zu entwickeln und dieses dann umzusetzen. So wurde daraus eine politische Sache gemacht. Mit der Gemeinde wurde diese Aktion nicht abgesprochen.
GV Tischler merkt an, dass diese Aktion zur Bewusstseinsbildung beitragen soll, da der Staudenknöterich auch in Privatgärten ein Problem ist. Bezüglich Abklärung mit der Gemeinde ist es hier zu einem Missverständnis gekommen.
Vbgm. Fellingner hält abschließend fest, dass nun auf das Konzept gewartet wird und dann die Arbeitsgruppe startet.
- **GR Zwitteringer** informiert sich bezüglich des „Einfahrtsverboten-Schildes ausgenommen Anrainerverkehr“ bei der Zufahrt zum Buchensaal. Lieferanten und Wirte usw. sollen hier nicht gestraft werden.
Bgm. Geyrhofer teilt mit, dass dahingehend mit der BH Urfahr-Umgebung Kontakt aufgenommen wurde. Nun steht fest, dass bei der Zusatztafel „ausgenommen Anrainerverkehr“ jeder einfahren darf, der dort etwas zu tun hat. Dies wurde auch mit der Polizei besprochen, denen das nicht bekannt war. Was nicht erwünscht ist, ist die Zufahrt der Eltern zum

Kindergarten und zur Schule. An einer Lösung wird noch gearbeitet und im Ausschuss für Straßen und Verkehr beraten.

- **GV Tischler**, bezieht sich auf die Aussendung vom Bgm. Geyrhofer an die Fraktionsobleute zum Thema Live-Streaming. Er schlägt vor, sich nochmals fraktionsübergreifend in dieser Sache zu beraten, um eine Lösung zu finden.
- **Vbmg. Fellingner, Bgm. Geyrhofer** bedanken sich für die konstruktive Zusammenarbeit und wünschen einen schönen Sommer.

.....
Vorsitzende(r)

.....
Schriftführer(in)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Puchenu, am

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
GRÜNE Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat

.....
NEOS Gemeinderat